

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimes Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.



Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 22. März 1943

8. Ausgabe

Inhalt:

Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 169. — Bestimmungen über die Mob-Verwendung ehem. Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.). S. 170. — Karteimittel von Angehörigen der ehemaligen 6. Armee. S. 170. — Bekleidungsentschädigung für mit Tropenbekleidung ausgestattete Offiziere usw. S. 170. — Bestimmungen für die Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung deren Angehöriger. S. 171. — Besetzung der Offizierstellen während des Krieges. S. 172. — Beförderung von Reserveoffizieren (nicht Offizieren z. V.). S. 175. — Übernahme von Res.-Offz. zu den aktiven Offz. S. 179. — Vorzugsweise Beförderung und Verbesserung des Rangdienstalters von Beamten im Feldheer. S. 179. — Verpflichtung der Kriegs-offiziere (W) bei Überführung zu den aktiven Offizieren (W). S. 179. — Ausbildung und Verwendung von Wehrmacht-beamten — Heer — im Waffendienst, die noch nicht Res.-Offizier sind. S. 180. — Schneeräumeinheiten. S. 181. — Offiziersnachwuchs bei den Sicherungstruppen. S. 181. — Festungswerkmeister — Wallmeister (W). S. 181. — Abwicklungsstab ehemalige 6. Armee. S. 181. — Beschriftung von Grabzeichen außerhalb des Reichsgebiets, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs. S. 182. — Wehrstammbücher bei Feldausbildungseinheiten der Feldausbildungs-divisionen. S. 182. — Überwachung von Soldbüchern. S. 182. — Übersendung von Akten. S. 182. — Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs. S. 182. — Beurlaubung von versetzten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen. S. 182. — Dienstliches Studium im Sommerhalbjahr 1943. S. 183. — Feldanzug feldgrau für s. I. G.-Einheiten (Sf). S. 184. — Truppenkennzeichen. S. 184. — Versorgung mit feinmechanisch-optischem Gerät. S. 184. — Artillerie-Schule III. S. 184. — Anschließen von Gew. M. 95 (ö). S. 185. — Ablenkungstafel für Führer- und Orterkompaß 38. S. 185. — Fallwinkelverbesserung bei Lichtmeßschießen. S. 185. — Kalibereinheiten. S. 185. — s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18. S. 186. — Änderung der Stellschlüssel für A. Z. 23. S. 186. — Ex. Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition. S. 186. — 1. Munitionsausstattung für le. F. H. 18/2 (Sf) und s. F. H. 18/1 (Sf). S. 187. — Elemente für Fest. Nachr. Anlagen. S. 187. — Luftschutz in Wehrmachtanlagen. S. 188. — Gasmasken 30 und 38. S. 188. — Rückgabe von Stahlflaschen mit Kennzeichnung — WL —. S. 188. — Truppenbelieferung. S. 188. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 189. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 195. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 199. — Sollkürzungen in Anlagen zur A. N. (Heer). S. 199. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 200. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 200. — Ausgabe von Deckblättern. S. 201. — Berichtigungen. S. 202.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

247. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier,
den 20. Januar 1943

Infolge teilweiser Nichtbeachtung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. Mai 1942 sind die Bänder zur Ostmedaille in großer Zahl ausgegeben worden, obgleich die Verleihungsvoraussetzungen zeitlich und räumlich nicht voll erfüllt waren.

Vor Aushändigung der Ostmedaille an die Beliehenen hat daher in allen Fällen nochmals eine Nachprüfung stattzufinden, ob die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei Nichtvorliegen der Verleihungsvoraussetzungen ist die Verleihung für nichtig zu erklären.

Die Nichtigkeitserklärung erfolgt auf Antrag der für die Verleihung zuständigen Dienststellen durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich.

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

29 c 25. 12
6266/43 WZ (III c).

Zusatz des Oberkommandos des Heeres:

Vorstehende Verfügung ist sämtlichen Verleihungsdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Anträge auf Nichtigkeitserklärung sind von den Divisionen bzw. stellv. Generalkommandos mit Begründung dem O. K. H. PA/P 5 unmittelbar vorzulegen.

O. K. H., 1. 2. 43

— 29 e/Ostmed. — PA/P 5 (b) 1. Staffel.

248. Bestimmungen über die Mob-Verwendung ehem. Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.).

— H. M. 1939 Nr. 663 —

In der Bezugsverfügung sind die Ziffern Abschn. A Nr. 11, 1. und Abschn. B Nr. 23 wie folgt zu berichtigen:

»Die Absätze a, b und c. sind zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- a) wenn die Betreffenden Beamte, Führer oder Unterführer des RAD., Mitglied der NSDAP. sind;
- b) wenn sie nicht der NSDAP. angehören, aber besondere Eignung eine Ausnahmebehandlung rechtfertigt, sie im Altreich vor dem 1. 1. 1933, im früheren Österreich vor dem 20. 2. 1938, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren vor dem 24. 4. 1938 aus den marxistischen Organisationen ausgetreten sind und der zuständige Hoheits-träger keine Bedenken gegen die Verwendung erhebt.«

Bezüglich Bezeichnung der Ziffern der Bezugsverfügung wird auf die Verfügung O. K. W./J (Ic) Nr. 1950/40, 2. Ang. vom 9. 7. 1940 (Ziffer 2) hingewiesen. Durch diese Verfügung sind die Ziffern 10 und 22 der in H. M. 1939 Nr. 663 veröffentlichten Verfügung in 11 und 23 umgeändert worden.

O. K. W., 19. 2. 43

25

14052/42 J (Va).

Vorstehendes wird bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß Verfügung O. K. W./J (Ic) Nr. 1960/40, 2. Ang. vom 9. 7. 1940, in den H. M. 1940 S. 351 Nr. 817 erschienen ist.

O. K. H., 16. 3. 43

1 p

3024/43 Ag P 2 (3b).

249. Karteimittel

von Angehörigen der ehemaligen 6. Armee.

Für die Aufstellung verlorengegangener Karteimittel der Angehörigen der ehemaligen 6. Armee werden folgende Richtlinien gegeben:

I. Wehrpaß

- a) Für den verlorengegangenen Wehrpaß ist von der Feld- bzw. Ersatzeinheit bei der zuständigen Wehrratsdienststelle des Soldaten (siehe Soldbuch S. 4 unter A) die Ausstellung einer Zweitschrift zu beantragen. Dabei ist anzugeben: Name, Rufname, Geburtsdatum, letzte Anschrift vor der Einberufung, Dienstgrad, letzter Feldtruppenteil. Soweit der Antrag von Ersatztruppenteilen gestellt wird, bei denen das W. St. Buch vorliegt, ist dieses der zuständigen Wehrratsdienststelle mit dem Antrag für kurze Zeit zu übersenden.
- b) Die Wehrratsdienststellen haben nach Eingang solcher Anträge beschleunigt auf Grund der Eintragungen im W. St. Buch, vorhandener Kriegsstammrollenblätter und etwaiger son-

stiger Unterlagen einen neuen Wehrpaß auszustellen, der auf der Vorderseite des Einbanddeckels als »Zweitschrift« zu bezeichnen ist und in Feld 39 den Eintrag »Neuausfertigung, da Angehöriger der ehemaligen 6. Armee« mit Datum, Unterschrift und Dienststempel erhält.

- c) Im W. St. Buch ist unter Nachträge auf S. 45 ff (Neudruck 1942: Feld 39) einzutragen »Wehrpaß-Zweitschrift ausgestellt am da Angehöriger der ehem. 6. Armee« mit Unterschrift und Dienststempel.
- d) Die Zweitschriften der Wehrpässe sind so schnell wie möglich an die Truppenteile abzusenden. Soweit von Ersatztruppenteilen das W. St. Buch mit übersandt wurde, ist es mit dem Wehrpaß wieder zurückzusenden.
- e) Die Truppenteile haben die Pflicht, die eingehenden Wehrpaß-Zweitschriften auf Grund der Eintragungen in den Soldbüchern zu vervollständigen (z. B. Soldbuch S. 1, 4, 12/13, 22). Notfalls müssen die Wehrpässe auf Grund mündlicher Befragung durch den Einheitsführer ergänzt werden mit dem Zusatz »nach eigener Angabe«.

II. Sonstige Karteimittel

- a) Für Soldaten, die in eine neu aufgestellte Einheit eingereiht werden, oder deren Kriegsstammrollenblatt verlorengegangen ist, sind neue Kriegsstammrollenblätter anzulegen.

Dagegen führen Einheiten der ehemaligen 6. Armee, die geschlossen in neue Verbände übernommen werden, die bisherigen Kriegsstammrollenblätter — soweit sie nicht auch hier in Verlust geraten sind — weiter; hierbei ist zu beachten, daß der Kopf des Kriegsstammrollenblatts (oben links unter »Einheit«) abzuändern ist, falls die geschlossen übernommene Einheit eine andere Bezeichnung erhält.

- b) Die Soldbücher der zu den neuen Verbänden übertretenden Soldaten sind auf S. 4 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Hierbei kommt es vor allem darauf an, daß sofort die etwaige neue Feldeinheit und der richtige Ersatztruppenteil eingetragen wird. Durchstrichenen muß leserlich bleiben.

O. K. W., 14. 3. 43

12 k 16. 14

5702/43

Ag/E (III c)/Tr Abt (V).

250. Bekleidungsentschädigung für mit Tropenbekleidung ausgestattete Offiziere usw.

Allen Selbststeinkleidern der Wehrmacht, die im Hinblick auf die ursprünglich volle Gewährung der Tropenausstattung aus Dienstbeständen bisher nur die Hälfte der monatlichen Bekleidungsentschädigung erhalten haben, wird mit Rücksicht auf inzwischen notwendig gewordene Selbstbeschaffungen an Tropenbekleidungsstücken ab 1. 4. 1943 wieder der volle Betrag von 30,— RM gewährt.

Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem 31. 3. 1943 außer Kraft.

O. K. W., 7. 3. 43

2 f 32 Beih I
7510/43 WV (IIIc) W Allg.

Bekanntgegeben.

Nr. 161 und 862 in H. M. 1941 treten mit dem 31. 3. 1943 außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 43
— 64 e 24 — Abt Bkl (I).

251. Bestimmungen für die Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung deren Angehöriger.

A. Bestattung.

1. Die Gestellung militärischen Geleits bei der Beerdigung von Wehrmachtangehörigen ist durch die Standortdienstvorschrift in Verbindung mit Verfügung O. K. W. Nr. 2540/39 AWA/W Allg (IIa) vom 23. 11. 1939 (veröffentlicht: H. M. 1940 I f d. Nr. 8, M. V. Bl. 1939 Nr. 971, L. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 1) geregelt.

2. Diese Regelung gilt im allgemeinen auch für Wehrmachtangehörige, die eine Freiheitsstrafe verbüßen oder denen sonst die Freiheit entzogen ist, mit folgender Einschränkung:

Wehrmachtangehörigen, die eine Gefängnisstrafe wegen einer unehrenhaften Tat verbüßen, und Straflagerverwahrten dürfen bei der Bestattung militärische Ehren nur erwiesen werden, wenn der Anstaltsvorgesetzte bzw. Führer der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung es aus besonderen Gründen nach eingehender Prüfung anordnet, z. B. weil er wegen besonders guter Führung die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Feindbewährung oder bei Straflagerverwahrten mit demselben Ziel die Überweisung in den Strafvollzug beantragt hat oder beantragen wollte.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Bestattung entsprechend H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b Ziff. 164 Abs. 2 ohne Erweisung von militärischen Ehren stattzufinden.

3. Zum Tode Verurteilten, die hingerichtet worden oder während der Verwahrung gestorben sind, und Wehrmachtangehörigen, die als Strafgefangene oder Straflagerverwahrte bei einem von ihnen verschuldeten disziplinarischen Notstand (§ 124 MStGB.) den Tod gefunden haben, dürfen bei der Bestattung militärische Ehren nicht erwiesen werden. Ihre Beisetzung hat nach dem Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen (O. K. W. 54e 10 Strafvollstr. i. Kr. — Tr Abt (Str. II) 7426/42 g — vom 7. 10. 1942) zu erfolgen.

4. Die Beisetzung von Selbstmördern ist durch Erlaß O. K. W./AWA/W Allg (II d) Nr. 1583/42 vom 5. 6. 1942 (veröffentlicht: H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 476, M. V. Bl. 1942 vom 1. 7. 1942 Nr. 535, L. V. Bl. vom 6. 7. 1942 Nr. 1678) geregelt.

5. Die Bestattung ohne militärische Ehren schließt die Teilnahme einer Abordnung der Einheit, der der Verstorbene angehört hat, oder einzelner Soldaten nicht aus.

B. Benachrichtigung.

1. Stirbt ein Wehrmachtangehöriger, der eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dem sonst die Freiheit entzogen ist, so sind die nächsten Angehörigen gemäß H. Dv. 2 Abschn. 21 und Verfügung O. K. W. B 31 t AWA/WVW (IIIa) vom 3. 6. 1942 (veröffentlicht: H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 517, M. V. Bl. 1942 S. 811 Nr. 700, L. V. Bl. 1942 S. 1053 Nr. 1916) durch Vermittlung der zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. zu benachrichtigen.

2. Die nächsten Angehörigen der im Abschn. A Nr. 3 genannten Wehrmachtangehörigen (früheren Wehrmachtangehörigen) sind nach dem Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen (O. K. W. 54e 10 Strafvollstr. i. Kr. — Tr Abt (Str. II) 7426/42 g — vom 7. 10. 1942) zu benachrichtigen.

C. Gedenkblätter.

1. Stirbt ein Wehrmachtangehöriger, der eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dem sonst die Freiheit entzogen ist, so hat der Anstaltsvorgesetzte bzw. der Führer der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung im allgemeinen ein Gedenkblatt gemäß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 591 auszustellen und den Angehörigen zu übersenden, wenn nach Abschn. A Nr. 2 die Bestattung mit militärischen Ehren in Betracht kommt.

2. Als ausstellender Truppenteil für das Gedenkblatt ist der letzte Truppenteil oder der Ersatztruppenteil des gefallenen oder verstorbenen Soldaten und als Dienstgrad »Schütze«, »Kanonier« usw. einzusetzen. Bei der Unterschrift durch den Anstaltsvorgesetzten bzw. Führer einer Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung ist nur der Dienstgrad, nicht auch die Dienststellung als Kommandant des Wehrmachtgefängnisses usw. anzugeben. Dienststempel der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen sind nicht zu verwenden. Keinesfalls darf aus dem Gedenkblatt zu ersehen sein, daß es sich um einen Wehrmachtstrafgefangenen handelt.

D. Grabzeichen.

Kommt nach Abschn. A Nr. 2 eine Bestattung mit militärischen Ehren in Betracht, so ist der Verstorbene auf den Sammelanlagen der Wehrmacht beizusetzen. Die Grabstätte ist mit einem in der Wehrmacht üblichen Grabzeichen zu versehen.

O. K. W., 15. 1. 43

— 130/43 — AWA/W Allg (II d).

Veröffentlicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 43
— Str. 161/43 — Tr Abt (Str II).

252. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

Die in den H. M. 1941 Nr. 366 erlassene Verfügung über Besetzung der Offizierstellen während des Krieges ist ungültig und zu streichen.

Für die Dauer des Krieges wird über die Stellenbesetzung der Offiziere folgendes bestimmt:

I. Das Oberkommando des Heeres

a) Heerespersonalamt/Ag P 1 verfügt die Besetzung folgender Stellen:

1. aller Offizierstellen der Kriegsspitzengliederung einschl. der ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (im Bereich des O. K. W. mit dessen Einvernehmen) (Ausnahmen s. Ib und c),
2. der Militär-Befehlshaber, der Kommandierenden Generale der Sicherungstruppen und Befehlshaber der Heeresgebiete und der Kommandeure der Truppen des deutschen Heeres in den besetzten Gebieten,
3. der Führerstellen der Kommandobehörden und Stäbe bis zu den Brigaden und Artilleriekommandeuren oder gleichgearteten Stellen (einschl.) abwärts,
4. der deutschen Generale bei verbündeten Kommandobehörden,
5. der Inspektoren der Landes-Befestigung Ost, West und Nord,
6. der Stellen der Truppenoffiziere der Feldzeugkommandos, der Ober-Feldzeugstäbe und das H. Za. (c) Berlin-Schöneberg,
7. des Kommandanten von Berlin und der Kommandanten von Befestigungen,
8. der Inspektoren der Wehrrsatzbezirke und der Kommandeure der Wehrbezirke in Planstellen des Heeres,
9. der Festungs-Pionier-Kommandeure und der Kommandeure der Oberbaustäbe,
10. der Kommandeure und Offiziere der Waffen- und sonstigen Schulen, Unteroffizier-Schulen und Unteroffizier-Vorschulen,
11. der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Kommandanten der Oberfeldkommandanturen, der Standortkommandanturen, der Wehrmachtortskommandanturen, der Feld- und Kreiskommandanturen,
12. der Chefs der Stäbe bzw. Kommandostäbe und Quartiermeister in den Stäben der Befehlshaber in den Bezirken Frankreichs, des Kommandanten Heeresgebiet Südfrankreich, der Kommandantur Groß-Paris, der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Oberfeldkommandanturen, der Chefs der Stäbe bei den Inspektionen der Landesbefestigungen (Ausnahmen siehe Ic),
13. des Generals der Nachschubtruppen, der Höheren Kommandeure der Nachschubtruppen, der Kommandeure der Armee-Nachschubtruppen und der Festungs-Nachschubstäbe,

14. der Kommandanten der Wehrmacht-Nachrichten-Kommandanturen (soweit in Planstellen des Heeres) und der Feld-Nachrichten-Kommandanturen,

15. der Waffen-Generale sowie der Generale des Transport-Wesens bei den Heeresgruppen — soweit diese nicht Generalstabsoffiziere —, der Höheren Waffen-Offiziere bei den Armee-Oberkommandos, sowie der Höheren Pionier-Offiziere und der Höheren Nachrichten-Führer,

16. der Kommandeure der Pionier-Regiments-Stäbe, der Kommandeure der Festungs-Pionier-Stäbe, der Kommandeure der Bau-truppen, der Kommandeure der Technischen Truppen,

17. der Kommandeure aller Regimenter und Regimentsstäbe, selbst. Btl. und selbst. Btl.-Stäbe (ausschl. Sicherungs-, Landes-schützen- und Wachbataillone) und Chefs aller selbst. Batterien (einschl. Lehr- und Versuchseinheiten, ausschl. Stellungen-Batterien Küste) (Ausnahme siehe III),

18. sämtlicher in Kommandeurstellen befindlichen Offiziere der Pionier-Waffe und der Eisenbahn-, Nachrichten- und Technischen Truppe der Nachschubtruppe, der Kraft-fahrtparktruppe sowie der Kommandeure der Eisenbahn-Bau-Bataillone,

19. der Stabsoffiziere für Gasabwehr und Artillerie bei den Heeresgruppen, Armee-Oberkommandos und Generalkommandos sowie der Stabsoffiziere der Pioniere bei den Generalkommandos (soweit nach Kriegsstärkenachweisung zuständig),

20. der Kommandeure der Stabstruppen beim O. K. H.,

21. der Kommandeure der Heeres-Kraft-wagentransportregimenter,

22. der Kommandeure im Fürsorge- und Versorgungswesen in Planstellen des Heeres (im Einvernehmen mit OKW/AWA), der Kommandeure in der W Wi Org (im Einvernehmen mit OKW/W Stb) und der Kommandeure in der Rü Org (im Einvernehmen mit Reichsminister für Bewaffnung und Munition/Rü Amt),

23. der Offiziere z. b. V. und Sachbearbeiter bei Höheren Art. Kdr. Stäben und der Offiziere z. b. V. bei Art. Kdr. Stäben, bei den Stäben der Höheren Kommandeure der Nachschubtruppen und der Kommandeure der Armee-Nachschubtruppen sowie bei den Nachschubstäben z. b. V.,

24. der Führer der Wetterpeilzüge und der V₀-Meßtrupps.

b) Heerespersonalamt/I. Staffel (Pers.) verfügt die Besetzung folgender Stellen:

1. der Offiziere des Heerespersonalamts,
2. der Stellen der Adjutanten bei den Stellvertretenden Generalkommandos, der Adjutanten der Kommandobehörden des

Feldheeres von den Divisionen aufwärts (außer Divisionen 15. Welle, Sicherungs-Div., Feldausbildungs-Div.).

c) Heerespersonalamt/P 3 verfügt die Besetzung folgender Stellen:

1. aller Generalstabsstellen außer s. IIc (im Bereich des O. K. W. sowie der Stellen der Chefs der Gen.-Stäbe bei den Wehrmachtbefehlshabern im Einvernehmen mit O. K. W.),
2. der übrigen Offizierstellen, mit Ausnahme der San., Vet. Offz., Offz. W, Ing. in der Dienststelle Gen. St. d. H. (ohne Waffen-generale, Chef H. N. W., Chef Kriegskarten- und Vermessungswesen),

II. Das Oberkommando des Heeres

a) Heerespersonalamt/Ag P 1 verfügt die Besetzung folgender Stellen auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen:

1. der Wehrmachtbefehlshaber (soweit Stellenbesetzung durch Heer erfolgt),
2. der Adjutanten, der Abteilungs- und Gruppenleiter, Kommandanten des Stabsquartiers, der Ordonnanzoffiziere und der Hilfsoffiziere bei den Sachbearbeitern bzw. Gruppenleitern in den Stäben der Kommandierenden Generale der Sicherungstruppen und Befehlshaber der Heeresgebiete und der Wehrmachtsbefehlshaber (soweit Planstellen des Heeres) in den Kommandostäben der Militärbefehlshaber, der Befehlshaber in den Bezirken Frankreichs, des Kommandanten Heeresgebiet Südfrankreich, der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Oberfeldkommandanturen und des Kommandanten Groß-Paris,
3. der Abteilungs- und Gruppenleiter bei den Festungs-Pionierdienststellen in J.- und R.-Stellen sowie der Inf., Art.- usw. Offiziere in diesen Dienststellen,
4. der Sachbearbeiter bei allen Kommandobehörden des Feldheeres einschließlich der Generalkommandos der Res.-Korps (außer siehe IIb),
5. der Stellen des 1. Ordonnanzoffiziers aller Kommandobehörden des Feldheeres,
6. der Sachbearbeiter der Stellengruppen R und B bei Deutschen Verbindungsstäben bzw. Verbindungskommandos bei verbündeten Kommandobehörden und ausländischen Freiwilligenverbänden und gleichen Stellen der Waffenstillstandskommission,
7. der Kommandanten der Standorte, Übungs- und Schießplätze,
8. der Kommandeure der Bau-Ersatz- und Landes-Arbeits-Bataillone,
9. der Planstellen des Heeres der übrigen Offiziere im Fürsorge- und Vers.-Wesen und in der Wehrwirtschafts- und Rüstungs-Organisation,
10. der Kommandeure der Wehrmachttransportleitungen, der Wehrmachtverkehrsdirektionen und der Feldeisenbahn-Kommandos, ferner der Stabsoffiziere z. b. V.

bei den Wehrmachttransportleitungen, der Kommandanten der Transportbezirke und der Führer der Transportgruppen bei den Feldeisenbahn-Kommandos sowie der Transportoffiziere (T. O.) bei den Stellv. Generalkommandos,

11. der Kommandeure des Heeresstreifendienstes der Wehrkreise, der Kommandeure des Heeresstreifendienstes für Reiseverkehr, der Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse und der Führer der Wehrmachtgefangenen-Abteilungen sowie der Führer der Feldstrafgefangenen-Abteilungen und Feldstraflager,
12. der Kommandeure der Kriegsgefangenen, der Kriegsgefangenen-Bezirkskommandanten, der Kommandanten und Stellv. Kommandanten der Kriegsgef.-Offz.-Lager, der Kriegsgef. Durchgangslager, der Kriegsgef. Mannsch. Stammlager, der Heimkehrerlager und der Interniertenlager, der Kommandanten der Armeegefangenen-Sammelstellen und der Leiter des Stabes bei den Kommandeuren der Kriegsgefangenen,
13. der Offiziere bei der Abteilung Generalstab des Heeres/Kr. Kart.Verm.Wes., Kommandeur der Karten- und Verm.-Truppen und Abt. für Kriegskarten- und Verm.Wes., der Offiziere der Heeres-Plankammer und der Heer. Verm.-Stelle Wien, der Offiziere der Militärgeographengruppen, Ia/Meß bei Kommandobehörden des Feldheeres und Ia/Meß/Mil-Geo bei Stellv. Generalkommandos, Höhere Offiziere des Kriegskart. u. Verm. Wes., Leiter der Kriegskarten- u. Verm.-Ämter, Leiter der Arbeitsstäbe für Kriegskarten- u. Verm. Wes., Kommandeure und Battr.-Chefs bei den Verm. u. Kart.-Truppen, Führer der O. K. H.-Kartenlager, Führer der Kartenlager (mot), Führer der Armeekartenstellen,

b) Heerespersonalamt/1. Staffel (Pers.) verfügt die Besetzung folgender Stellen auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen:

1. der Adjutanten der Divisionen 15. Welle, der Sicherungs- und Feldausbildungsdivisionen,
2. der Sachbearbeiter IIb aller Kommandobehörden des Feldheeres,

c) Heerespersonalamt/P 3 verfügt die Besetzung folgender Stellen auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen:

der Ic der Divisionen, der Ia- und Ib-Stellen der Divisionen 15. Welle, der Sicherungsdivisionen und der Feldausbildungsdivisionen sowie aller Generalstabsstellen innerhalb des Bereichs des Chefs des Transportwesens.

III. Das Oberkommando des Heeres (General der Pioniere und Fest. beim Ob. d. H.) verfügt die Besetzung folgender Stellen:

die in den vorstehenden Ziffern nicht aufgeführten Festungs-Pionierdienststellen des Feldheeres, der Kommandeure der Bau-Bataillone, der Brückenbau-Bataillone, der Straßenbau-Bataillone, der Festungsbau-Bataillone, der K-

und Turkbau-Bataillone sowie Versetzungen innerhalb dieser Dienststellen, Stäbe und Truppen, soweit sie nicht für das Friedensverhältnis Gültigkeit haben.

IV. Sanitätsoffiziere.

Das O. K. H./P A verfügt:

- a) die Besetzung der Stelle des Heeressanitätsinspektors,
- b) auf Vorschlag des Heeressanitätsinspektors die Besetzung der Stellen:
 1. beim O. K. W. (im Einvernehmen mit O. K. W.),
 2. beim O. K. H./Generalstab des Heeres,
 3. beim O. K. H./Ch H Rüst u. BdE,
 4. der Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisions- und Brigadeärzte,
 5. der Leitenden San. Offiziere bei den Militär- und Wehrmachtbefehlshabern, der Deutschen Heeresmission in Rumänien, den Befehlshabern der Heeresgebiete, den Außenstellen des Gen. Qu. und gleichgeordneten Dienststellen,
 6. der Korpsärzte (Wehrkreisärzte) bei den Stellv. Generalkommandos,
 7. des Kommandeurs und der Lehrgruppenkommandeure der Militärärztlichen Akademie,
 8. des Leiters des Zentralarchivs für Wehrmedizin,
 9. der Kommandeure der Sanitätsabteilungen und Sanitäts-Ersatzabteilungen,
 10. der Kommandeure der Sanitätslehrabteilungen.

Der Heeressanitätsinspekteur verfügt:

- a) die Besetzung der Stellen der Kommandeure der Armee-Sanitätsabteilungen, der Kriegslazarettabteilungen und Krankentransportabteilungen,
- b) die Besetzung der übrigen Stellen in den unter IV. b 4., 5. und 6. genannten Kommandobehörden und Stäben,
- c) die Besetzung der übrigen Stellen der dem O. K. H./Ch H Rüst u. BdE unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

Die Besetzung der übrigen San. Offizierstellen erfolgt:

- a) beim Feldheer durch die nächst vorgesetzten Kommandobehörden (IVb) mit der Maßgabe, daß die Besetzung zunächst durch Ausgleich innerhalb des Kommandobereiches zu erfolgen hat,
- b) beim Ersatzheer durch die Korpsärzte bei den Stellv. Generalkommandos,
- c) bei dienstlich notwendig werdender Versetzung (außer Verwundung oder Krankheit) vom Feldheer zum Ersatzheer durch den Heeressanitätsinspekteur.

V. Veterinäroffiziere.

Das O. K. H./P A verfügt:

- a) die Besetzung der Stelle des Veterinärinspektors,
- b) auf Vorschlag des Veterinärinspektors die Besetzung der Stellen:
 1. beim O. K. H./Generalstab des Heeres,
 2. beim O. K. H./Chef H Rüst und BdE,
 3. der Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisions- und Brigade-Veterinäre,
 4. der Leitenden Veterinäroffiziere bei den Militär- und Wehrmachtbefehlshabern, den Befehlshabern der Heeresgebiete, den Außenstellen des Gen. Qu. und gleichgeordneten Dienststellen,
 5. der Korpsveterinäre (Wehrkreisveterinäre) bei den Stellv. Generalkommandos,
 6. des Kommandeurs und der Lehrgruppenkommandeure der Heeresveterinärakademie,
 7. des Leiters des Heeresveterinäruntersuchungsamtes.

Der Veterinärinspekteur verfügt:

- a) die Besetzung der Stellen der Chefveterinäre der Heeresleherschmieden, des Chefveterinärs des Hauptveterinärparks und der Kommandeure der Veterinärersatzabteilungen,
- b) die Besetzung der Adjutantep- und Vet.-Offz.-Stellen in den Heeresgruppen- und Armee-Oberkommandos sowie in den unter V. b) 4. und 5. genannten Kommandobehörden und Stäben,
- c) die Besetzung der übrigen Stellen der dem O. K. H./Chef H Rüst und BdE unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

Der Veterinärinspekteur veranlaßt ferner die Besetzung aller übrigen Vet. Offz.-Stellen des Ersatzheeres und verfügt über den Vet. Offz. Ersatz bei den Vet. Ersatzabteilungen.

Die Besetzung der übrigen Vet.-Offz.-Stellen im Feldheer erfolgt durch die nächsthöheren Kommando-Behörden (IVc) mit der Maßgabe, daß die Besetzung zunächst durch Ausgleich innerhalb des Kommandobereiches zu regeln ist.

VI. Offiziere (W):

Das O. K. H./P A verfügt auf Vorschlag des Feldzeugmeisters die Besetzung der Stellen

1. beim O. K. H./Generalstab des Heeres,
2. beim O. K. H./Chef H Rüst und BdE,
3. bei den Kommandobehörden und Stäben bis zu den Brigaden, Artilleriekommandeuren und gleichgestellten Dienststellen einschl. abwärts,
4. der Kommandeure von Feldzeugkommandos,
5. der Heeres-Abnahme-Inspizienten,

6. der Obersten (W) bei den Feldzeuggruppen,
7. der Unterrichtsleiter (W) bei den Heeres-Feuerwerker-Schulen.

Der Feldzeugmeister verfügt die Besetzung aller übrigen Offizier (W)-Stellen.

VII. Offiziere der Feldgendarmerie:

Das O. K. H./P A verfügt auf Vorschlag des Generalquartiermeisters

- a) den Übertritt von Offizieren der Ordnungspolizei zur Feldgendarmerie und damit in den aktiven Wehrdienst,
- b) den Rücktritt von Offizieren der Feldgendarmerie, die von der Ordnungspolizei übernommen wurden, in die Ordnungspolizei und damit ihr Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst,
- c) die Stellenbesetzung der Kommandeure der Feldgendarmerie-Abteilungen einschl. der Feldgendarmerie-Ersatzabteilungen und des Kommandeurs des Feldgendarmerie-Ersatzregiments.

VIII. Die Besetzung der nicht unter I-VII aufgeführten Offizierstellen

- a) im Feldheer erfolgt:

1. bei Offizierstellen der Kommando-Behörden durch die betreffenden oberen Führer,
2. bei Stellen der Kommandeure nichtselbständiger Bataillone (bzw. Abt.) und in gleichen Dienststellen befindlicher Offiziere durch die Divisions-Kommandeure, bei Heeres-, Armee- und Korpstruppen durch die entsprechenden oberen Führer,
3. bei allen übrigen Offizierstellen durch die Regiments-Kommandeure bzw. Kommandeure selbständiger Bataillone (bzw. Abt.).

Änderungen der Stellenbesetzungen des Feldheeres müssen aus den Erläuterungen zu den gem. H. M. 1942 Nr. 676 vorzulegenden Stellenbesetzungen ersichtlich sein.

Auch bei diesen Offizieren ist Versetzung von einer Division (bzw. Heeresgruppe, Armee u. Korpstruppe) in eine andere Division (bzw. Heeresgruppe, Armee u. Korpstruppe) oder aus einem Truppenteil oder einer Kommandobehörde in eine nicht übergeordnete Kommandobehörde beim O. K. H./P A zu beantragen (Ausnahme s. Vfg. O. K. H./PA/1. Staffel Nr. 6/43 vom 13. 3. 43 betr. Offizierausgleich),

- b) im Ersatzheer erfolgt:

1. bei Kommandeuren der nichtselbständigen Ersatz-, Reserve- und Ausbildungs-Bataillone bzw. Abteilungen durch die stellv. Generalkommandos unter gleichzeitiger Meldung an O. K. H./PA,
2. bei allen übrigen Offizierstellen durch die stellv. Generalkommandos.

O. K. H., 13. 3. 43

— 1440/43 — PA/Ag P 1/I. Abt. (a II).

253. Beförderung von Reserveoffizieren (nicht Offizieren z. V.)

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1942 Nr. 675 erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

I.

Bevorzugte Beförderungen.

Der Führer hat befohlen, daß jeder Offizier, der am Feinde eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststelle angemessen ist. Außerdem sind Offiziere für einzigartige Leistungen vor dem Feinde zur Beförderung vorzuschlagen, die sich bei Kampfhandlungen durch mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Führer ganz besonders ausgezeichnet haben und die sichere Gewähr bieten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen.

Diese Bestimmungen der Verfügung »H. M. 1943 Nr. 98/99« gelten im vollen Umfang auch für Reserveoffiziere. Für Sanitäts- und Veterinär-offiziere gilt Ziffer 9 der genannten Verfügung.

Die Vorschläge können unabhängig von nachstehenden Bestimmungen jederzeit gemäß Ziffer 2, 7, 8 oder 9 dieser Verfügung vorgelegt werden. Eine gleichmäßige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führerprinzip, dem die Wehrmacht in höchster Verantwortung für den Endsieg verpflichtet ist.

II.

Planmäßige Beförderungen.

Zur planmäßigen Beförderung können bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung Reserveoffiziere laufend vorgeschlagen werden, wenn sie bis zum Tage der Eingabe des Vorschlags die nachstehend angegebenen Dienstzeiten als Offizier (nicht als Sonderführer, aktiver Wehrmachtbeamter, Beamter a. K. usw.) abgeleistet haben.

Für Offiziere, die bisher im Truppendienst keine Verwendung gefunden haben und für solche, die in der Truppe Dienst getan haben, aber aus Eignungsgründen für den Truppendienst nicht wieder in Frage kommen, verlängern sich die nachstehend angegebenen Laufzeiten um 6 Monate.

Die für eine Beförderung geforderte Dauer des aktiven Wehrdienstes (Laufzeit) beginnt mit dem Datum des Rangdienstalters (Ausnahmen A u. D 3), sofern der betr. Offizier sich an diesem Tage im aktiven Wehrdienst befunden hat, andernfalls mit dem Tage der Einberufung zum aktiven Wehrdienst in dem derzeitigen Dienstgrad. Uk-Stellungen und zwischenzeitliche Entlassungen werden auf die Laufzeit nicht angerechnet.

Für jede Beförderung ist Voraussetzung, daß der vorgeschlagene Offizier die volle Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad besitzt und eine dem nächsthöheren Dienstgrad entsprechende Stelle zu besetzen ist.

Reserveoffiziere, deren Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad auf Grund dienstlicher oder außerdienstlicher Nichteignung nicht beantragt oder aufgehoben wurde, sind von den Truppteilen bzw. Dienststellen zur Beförderung vorzuschlagen, sobald die Gründe der Zurückstellung von der Beförderung entfallen.

Durch ständige Verbindung zwischen den Dienststellen des Ersatzheeres und der Feldtruppenteile muß dafür Sorge getragen werden, daß die verwundeten Offiziere hinsichtlich der Beförderung nicht benachteiligt werden.

Entgegen den bisherigen Bestimmungen finden Beförderungen von Leutnanten d. R. und entsprechenden Dienstgraden zu Oberleutnanten d. R. usw. ohne Vorlage eines Vorschlages nicht mehr statt, da hierfür eine Notwendigkeit auf Grund der Verfügung H. M. 1943 Nr. 98/99 (bevorzugte Beförderungen) nicht mehr vorliegt. Es bedarf also in Zukunft auch für planmäßige Beförderungen von Leutnanten und entsprechenden Dienstgraden zu Oberleutnanten usw. eines Vorschlages seitens der Truppe bzw. Dienststelle.

Es können vorgeschlagen werden:

A. Truppenoffiziere:

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:

- a) Leutnante, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier,
- b) Leutnante, ehem. Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit, sowie alle übrigen Leutnante.

Vorschläge zur planmäßigen Beförderung sind erst nach Bekanntgabe der Laufzeit, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, vorzulegen.

Voraussetzung für eine Beförderung gemäß a und b ist die Eignung zum Komp.- usw. Führer oder für eine gleichwertige Stelle.

2. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.):

- a) Oberleutnante, sofern sie im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben (Abschn. II, Abs. 2 gilt hier nicht),
- b) Oberleutnante, sofern sie entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 1918 zum Portepéeunteroffizier befördert oder vor dem 1. 4. 1935 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepéeunteroffizier ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben,
- c) Oberleutnante, sofern sie mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Voraussetzung für eine Beförderung gemäß a bis c ist, daß die betr. Oberleutnante die volle Eignung zum Komp.- usw. Chef oder für eine gleichwertige Stelle durch entsprechende Verwendung nachgewiesen haben.

3. Zur Beförderung zum Major:

Hauptleute (Rittm.), sofern sie im jetzigen Kriege mindestens 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 6 Monate in einer B-Stelle bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein. Bei Offizieren des Krieges 1914/18 rechnet die Laufzeit vom Tage der Beförderung und nicht vom Tage des Rangdienstalters ab.

4. Zur Beförderung zum Oberstleutnant:

Majore, sofern sie in diesem Dienstgrad 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer Batls.- usw. Kommandeur- oder gleichwertigen Stelle vollbewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt sein.

5. Zur Beförderung zum Oberst:

Oberstleutnante, sofern sie in diesem Dienstgrad 1 Jahr 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in der Stellung eines Regimentskommandeurs oder gleichwertigen Stelle voll bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überragen. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

6. Zur Beförderung zum Generalmajor:

Oberste, die den für aktive Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

B. Sanitätsoffiziere und Sanitäts-offiziere (Z):

1. Zur Beförderung zum Oberarzt:

- a) Ass.-Ärzte mit mindestens 6 monatigem aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Ass.-Arzt mit RDA,
- b) Ass.-Ärzte, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Sanitätsoffizier.

Voraussetzung für die Beförderung gemäß a und b ist die Eignung zur Verwendung in einer K-Stelle gemäß K. St. N.

2. Zur Beförderung zum Stabsarzt:

- a) Oberärzte, die im jetzigen Krieg mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,
- b) Oberärzte, die in diesem Krieg mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst als Sanitätsoffizier mit RDA, davon mindestens 12 Monate in ihrem jetzigen Dienstgrad, abgeleistet haben,
- c) Oberärzte, Offiziere des Krieges 1914/18 (auch Feldhilfsärzte) nach 3 Monaten, soweit vor dem 1. 4. 1935 als Portepée- oder Sanitätsoffiziere ausgeschieden, nach 12 Monaten aktiven Wehrdienst als Oberarzt (Abschn. II Abs. 2 gilt, soweit Offiziere des Krieges 1914/18, nicht).

Voraussetzung für die Beförderung ist, daß die nach a — c Vorschlagenden die volle Eignung zur Beförderung in einer Stelle der Stellungsgruppe K bzw. Z/K gemäß K. St. N. nachgewiesen haben.

3. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:

Stabsärzte, soweit Kriegsoffiziere 1914/18 ohne Rücksicht auf ihr RDA, sofern sie im jetzigen Kriege mindestens 3 Jahre 1 Monat aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Voraussetzung ist, daß sich die betr. Sanitäts-offiziere in einer B-Stelle gemäß K. St. N. befinden und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in der gleichen oder einer höheren Planstelle muß gewährleistet sein.

4. Zur Beförderung zum Oberfeldarzt:

Oberstabsärzte, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Sanitäts-offizier in einer leitenden oder beratenden Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B gemäß K. St. N. voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt, sowie die weitere Verwendung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Stellung gewährleistet sein.

5. Zur Beförderung zum Oberstarzt:

Oberfeldärzte, die 2 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr 2 Monate in der Stellung als Beratender Arzt oder in einer anderen Stelle der Stellengruppe R gemäß K. St. N. hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überragen. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

6. Zur Beförderung zum Generalarzt:

Oberstärzte, die den für aktive San. Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Die Vorschläge für Sanitäts-offiziere sind von den zuständigen Leitenden Sanitäts-offizieren auszustellen und über den Heeressanitätsinspekteur vorzulegen. Ist der zuständige Leitende Sanitäts-offizier nicht gleichzeitig Fach- und Truppenvorgesetzter des zur Beförderung vorgeschlagenen Sanitäts-offiziers (z. B. bei Batl., Abt.-Ärzten), ist dem Vorschlag in jedem Falle eine Beurteilung des Truppenvorgesetzten (Batl.- usw. Kommandeur) beizufügen.

C. Veterinär-offiziere.

1. Zur Beförderung zum Oberveterinär:

- a) Veterinäre mit mindestens 9 monatigem aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Veterinär mit RDA,
- b) Veterinäre, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Veterinär-offizier.

Voraussetzung für die Beförderung gemäß a und b ist die Eignung zur Verwendung in einer K-Stelle gemäß K. St. N.

2. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:

- a) Oberveterinäre, Kriegsoffiziere 1914/18, nach 3 Monaten, soweit Portepceunteroffiziere des alten Heeres bis 11. 11. 1918 oder vor dem

1. 4. 1935 als Portepceunteroffiziere mit mindestens 12jähriger Dienstzeit ausgeschieden, nach 12 Monaten aktiven Wehrdienst als Oberveterinär (Abschn. II Abs. 2 gilt für Offiziere des Krieges 1914/18 nicht),

- b) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben,

- c) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst im Dienstgrad des Veterinärs und Oberveterinärs abgeleistet haben.

Voraussetzung für die Beförderung gem. a-c ist, daß die betr. Veterinär-offiziere neben der erbrachten Eignung als Inhaber von K-Stellen die Gewähr bieten,

- aa) bei Verwendung in der Truppe ein brauchbarer Regimentsveterinär zu werden,
- bb) bei Verwendung in Veterinär- und sonstigen Truppen eine B-Stelle in der betr. Dienststellung ausfüllen zu können.

3. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:

- a) Stabsveterinäre, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,

- b) Stabsveterinäre, Kriegsteilnehmer 1914/18, sofern sie mindestens 2 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad mit RDA. abgeleistet haben.

Voraussetzung ist, daß sich die betr. Veterinär-offiziere in einer B-Stelle gemäß K. St. N. befinden und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung in der gleichen oder einer höheren Planstelle muß gewährleistet sein.

4. Zur Beförderung zum Oberfeldveterinär:

- a) Oberstabsveterinäre mit einem Abschlußzeugnis für die Berechtigung zum tierärztlichen Studium vom Frühjahr 1923 und früher, sofern sie in diesem Dienstgrad 4 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinär-offizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben,

- b) Oberstabsveterinäre, die bis 1920 einschließlich, und Oberstabsveterinäre, Kriegsoffiziere 1914/18, die bis 1924 einschließlich approbiert wurden, sofern sie im jetzigen Krieg in diesem Dienstgrad 2 Jahre 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinär-offizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben.

5. Zur Beförderung zum Oberstveterinär:

Oberfeldveterinäre, die 2 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle hervorragend bewährt haben und nach Leistung und Persönlichkeit überragen. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

6. Zur Beförderung zum Generalveterinär:

Oberstveterinäre, die den für aktive Vet. Offiziere maßgebenden Grundsätzen entsprechen.

Die Vorschläge sind aus dem Bereich des Feldheeres durch die Division bzw. durch die Militärbefehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heeresdienststellen durch die vorgesetzte Dienststelle aus dem Bereich des Ersatzheeres durch die Wehrkreiskommandos über den Veterinärinspekteur einzureichen.

D. Offiziere (W).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W):

- a) Leutnante (W), Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11.11.1918 in das ehemalige deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier (W),
- b) Leutnante (W), ehemalige aktive Feuerwerker und Oberfeuerwerker mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit sowie alle übrigen Leutnante (W).

Vorschläge zur planmäßigen Beförderung sind erst nach Bekanntgabe der Laufzeit, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, vorzulegen. Voraussetzung für die Beförderung gemäß a und b ist die Eignung für eine Stelle der Stellengruppe K.

2. Zur Beförderung zum Hauptmann(W):

- a) Oberleutnante (W), sofern sie im alten Heer vor dem 11.11.1918 zum Offizier befördert worden sind und 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben (Abschn. II Abs. 2 gilt hier nicht),
- b) Oberleutnante (W), sofern sie entweder im alten Heer vor dem 11.11.1918 zum Portepceunteroffizier befördert oder vor dem 1.4.1935 als Portepceunteroffizier nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausgeschieden sind und sich im jetzigen Kriege 12 Monate als Oberleutnant (W) voll bewährt haben,
- c) Oberleutnante (W), die im jetzigen Kriege mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

Voraussetzung ist neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststelle, daß diese Offiziere (W) die Gewähr bieten, eine Stelle der Stellengruppe K gemäß K. St. N. oder Hauptmann(W)-Stelle gemäß F. St. N. voll ausfüllen zu können. Dies ist in der Beurteilung klar zum Ausdruck zu bringen. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Zur Beförderung zum Major (W):

Hauptleute (W), sofern sie im jetzigen Kriege mindestens 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 6 Monate in einer B-Stelle gemäß K. St. N. bzw. in einer »Stabsoffizier (W)- oder Hauptmann (W)-Stelle« gemäß F. St. N. bewährt haben. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein. Bei Offizieren des Krieges 1914/18

rechnet die Laufzeit vom Tage der Beförderung und nicht vom Tage des Rangdienstalters ab.

4. Zur Beförderung zum Oberstleutnant (W):

Majore (W), sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer einem Bataillonskommandeur gleichzuwertenden Stelle oder in einer leitenden Stelle der Stellengruppe B gemäß K. St. N. bzw. Stabsoffizier (W)-Stelle gemäß F. St. N. voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt sowie die Weiterverwendung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Stellung gewährleistet sein.

Die Beförderungsvorschläge von Offizieren (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

III. Allgemeines.

1. Die Vorschläge sind nach beigefügtem Muster dem O. K. H./P A/Ag P 1/6. Abt. wie folgt einzureichen:

aus dem Bereich des Feldheeres durch die Divisionen bzw. über die Militärbefehlshaber usw., von Korps-, Armee- und Heeresgruppen durch die vorgesetzte Dienststelle,

aus dem Bereich des Ersatzheeres durch die Wehrkreiskommandos,

aus dem Bereich des O. K. W. und der dem O. K. W. unterstellten Dienststellen, dem O. K. H. (einschließlich BdE) durch die betr. Dienststelle.

Die Beförderungsvorschläge sind durch die Zwischenvorgesetzten mitzuprüfen. Ein entsprechender Zusatz ist auf dem Vorschlag zu vermerken.

Für San-, Vet.- und (W) Offiziere vgl. Schlußabsatz II, B, C, D.

2. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen grundsätzlich abzu- sehen.

3. Anträge auf Berichtigung des Rangdienstalters, die von verschiedenen Dienststellen und zum Teil sogar von den betr. Offizieren persönlich vorgelegt werden, haben zu einer untragbaren und zwecklosen Mehrbelastung des HPA. geführt. Von der Vorlage derartiger Anträge ist Abstand zu nehmen, da sie grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen eine dringende Begründung vorliegt.

4. Unter Bezug auf H. M. 42 Nr. 545 wird darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob-Dienststelle stets unverzüglich ihren zuständigen Wehrbezirkskommandos unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. (nicht Komp.) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Beförderungsmittelungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos der Abt. Kriegsgef. im O. K. W. zwecks Weiterleitung zu übersenden.

Im Auftrage des Führers
Schmundt

O. K. H., 15. 3. 43
— 680/43 — Ag P 1/6. Abt. (a).

254. Übernahme von Res.-Offz. zu den aktiven Offz.

— H. M. 1942 Nr. 471 und 930 —

1. Von den Truppenteilen des Feld- und Ersatzheeres können dem O. K. H./PA junge, tüchtige Res. Offz. laufend zur Übernahme zu den aktiven Offz. vorgeschlagen werden.

2. Die Bewerber dürfen nicht älter als 30 Jahre sein. Bei Überschreitung der Höchstaltersgrenze behält sich O. K. H./PA bei **besonders bewährten** Truppenkommandeuren und Kp.- usw. Chefs die Entscheidung vor.

3. Die Übernahmevorschlge sind in einfachster Form aufzustellen

im Feldheer durch die Rgt.- bzw. selbst. Btl.- (Abt.-) Kdr.,

im Ersatzheer durch die Btl.- (Abt.-) Kdr. oder entsprechenden Vorgesetzten

und mssen enthalten:

Dienstgrad, Namen, Vornamen, Geb. Datum, RDA., WBK. des Res. Offz.,

Angabe, da der Res. Offz. sich gem H. Dv. 82/3b Muster 1 auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet hat,

bei Offz. des Ersatzheeres auerdem das Einverstndnis des letzten Feldtruppenteils (Rgt. bzw. selbst. Btl. (Abt.)), soweit dieser nicht aufgelst wurde,

Angabe, bei welcher Staats- oder Parteidienststelle O. K. H./PA seine Freigabe beantragen mu; Fehlanzeige erforderlich,

den wehrmachtrztlich festgestellten Tauglichkeitsgrad.

4. Die Vorschlge sind dem O. K. H./PA im Feldheer ber die Divisionen oder entsprechenden Dienststellen, die zu den Vorschlgen Stellung zu nehmen haben, im Ersatzheer ber die Stellv. Gen. Kdo. vorzulegen.

5. Die Res. Offz. behalten bei ihrer bernahme zu den akt. Offz. ihr bisheriges RDA.

6. Die Verfgungen H. M. 1942 Nr. 471 und 930 treten auer Kraft.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 16. 3. 43
— 1610/43 — PA/Ag P 1 (1 a 1).

255. Vorzugsweise Befrdernng und Verbesserung des Rangdienstalters von Beamten im Feldheer.

In Ergnzung der Bestimmungen in H. M. 1942 Nr. 832 und 883 wird verfgt:

1. Fr vorzugsweise Befrdernngen knnen Wehrmachtbeamte (Heer) vorgeschlagen werden, wenn sie der kmpfenden Truppe¹⁾ angehren, sich an Kampffronten $\frac{1}{2}$ Jahr, an Fronten ohne Kampfhandlungen 1 Jahr durch bertragende Leistungen auf ihrem Fachgebiet ausgezeichnet haben und die sichere Gewhr bieten, den der neuen Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstposten voll auszufllen. Vorlage der Vorschlge in einfachster Form mit Angabe von Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Rangdienstalter (ADA.), Kriegsdienststelle, Friedensdienststelle (bei Beamten d. B. Angabe des zustndigen Wehrbezirkskommandos) auf dem Dienstwege von Fall zu Fall. Beurteilungen sind nicht beizufgen, jedoch der nach H. M. 1942 Nr. 832 bestimmte Fragebogen. Vorschlge von Heeresjustizbeamten sind, wie in den H. M. 1942 Nr. 883 Abs. 2 gefordert, vorzulegen. Die Fachvorgesetzten haben zu den Vorschlgen Stellung zu nehmen.

2. O. K. H. entscheidet je nach dem Einzelfall, ob an Stelle der Befrdernng die Verbesserung des RDA. (ADA.) tritt. Die vorschlagenden Stellen knnen jedoch von sich aus an Stelle der vorzugsweisen Befrdernng die Verbesserung des RDA. (ADA.) beantragen.

3. Gefallene Wehrmachtbeamte (Heer) knnen unter der Voraussetzung des § 2 der Verordnung ber die Ernennung und Befrdernng der Beamten whrend des Krieges vom 23. 9. 1942 (RGBl. I Nr. 99 S. 563) nachtrglich befrdert werden.

O. K. H. (Ch H Rst u. BdE), 5. 3. 43

58 a 14 g
2390/43 g V 1 (I C, 4).

¹⁾ Unter »kmpfender Truppe« ist zu verstehen:

1. Alle im Kampf stehenden Inf. Div., Pz. Div., le. Div., Jger Div., Inf. (mot) Div., Geb. Div., selbst. Brig., auer Versorgungsgruppen.

2. Korps-, Arme- und Heerestruppen, sofern sie sich im Einsatz im Rahmen der Div. befinden oder — wenn selbstndig eingesetzt — am Kampf dieser Div. teilnehmen.

3. Truppen, die ihrer Eigenart entsprechend nicht am Kampf teilnehmen (Beob. Battr., Schallme Battr., Horch Kp'n usw.), aber in Hhe der kmpfenden Truppe, wie unter 1 und 2 aufgefhrt, eingesetzt sind, rechnen zur kmpfenden Truppe.

256. Verpflichtung der Kriegsoffiziere (W) bei berfhrung zu den aktiven Offizieren (W).

— H. M. 1942 Nr. 983 S. 549 —

Die dem Feldzeugmeister bis zum 1. 3. 1943 vorgelegten Verpflichtungsscheine der bisherigen Kriegsoffiziere (W) (DAL. C) bei berfhrung zu den aktiven Offizieren (W) sind durch die Regimenter und entsprechenden Dienststellen nochmals vorzulegen.

Da ein großer Teil der Verpflichtungsscheine beim Feldzeugmeister bisher noch nicht eingegangen war, ist anzunehmen, daß die Verpflichtungen bisher nicht erfolgt waren. Auf umgehende Durchführung der Verpflichtung und Vorlage der Verpflichtungsscheine wird nochmals hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 43

21
7681/43 Fz In (IIa).

257. Ausbildung und Verwendung von Wehrmachtbeamten — Heer — im Waffendienst, die noch nicht Res.-Offizier sind.

Ausführungsbestimmungen zu H. M. 42 Nr. 982
Ziffer 3.

I. Grundsätzliches

1. Wehrmachtbeamte — Heer — im Offiziersrang, die noch nicht Reserve-Offiziere sind, haben ihre freiwilligen Anträge auf Verwendung im Waffendienst (unter Ausfüllung des Musters) über die Division bzw. die entsprechende Dienststelle dem O. K. H./PA und eine Zweitschrift ihrer obersten Verwaltungsdienststelle vorzulegen, und zwar:

Verwaltungsbeamte an VA
Heeresjustizbeamte an HR
Heeresapotheker an S In usw.

Diese entscheiden über die Anträge und haben bei Ablehnung in jedem einzelnen Fall die Gründe dem O. K. H./PA/Ag P 4 mitzuteilen. Bei Freigabe durch die jeweiligen Verwaltungsdienststellen des O. K. H. sind die Anträge, soweit es sich um Soldaten der Ziffer II 1a handelt, an O. K. H./PA/Ag P 4 weiterzuleiten, soweit es sich um Soldaten der Ziffer II 1b handelt, an das zuständige stellv. Generalkommando.

2. Alle diese zum Waffendienst freigegebenen Wehrmachtbeamten — Heer — haben ohne Rücksicht auf Lebensalter, Dienstzeit und Dienststrang vor ihrer Beförderung zum Offizier an einem O. A.-Lehrgang an einer Waffenschule teilzunehmen.

II. Einzelheiten

1. Alle Wehrmachtbeamten — Heer — im Offiziersrang, die sich im Ersatzheer befinden, werden nach ihrer Freigabe durch die Verwaltungsdienststelle des O. K. H.

- a) soweit R. O. A. (früher O. A.) oder ihnen bei ihrer Entlassung aus dem Waffendienst die Eignung zur Führung einer Kompanie zugesprochen worden war durch O. K. H./PA/Ag P 4 zum nächsten O. A.-Lehrgang einberufen,
- b) soweit nicht R. O. A., durch das für diese Soldaten zuständige stellv. Generalkommando waffenweise getrennt zu geeigneten Ersatz-, Ausbildungs-Truppenteilen (auch Wehrkreisunterführer- oder ähnlichen Lehrgängen) einberufen und als R. O. A. übernommen. (Kenntlichmachung des Offiziersnachwuchses siehe H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 804).

Ihre Ausbildung richtet sich dort nach dem letzten militärischen Dienstgrad, und zwar sind auszubilden:

- aa) Feldw. und Uffz. in einem mindestens 4wöchigen Lehrgang zum Zugführer,
- bb) Mannschaften in einem mindestens 3monatigen Lehrgang zum Gruppenführer.

Anschließend an diese Ausbildung sind diese R. O. A. durch das stellv. Generalkommando

bei Eignung auf den nächsten O. A.-Lehrgang zu kommandieren. Beginnt dieser O. A. L. nicht unmittelbar im Anschluß an die Ausbildung, so sind diese R. O. A. bis zum Beginn des O. A. L. weiter zu fördern und zu schulen,

bei Nichteignung für die Kommandierung auf einen O. A.-Lehrgang zu einem Feldtruppenteil zu versetzen. Der Feldtruppenteil kann den betreffenden R. O. A. nach 2monatiger Feldbewährung bei »Eignung« für den nächsten O. A. L. namhaft machen. Wird der R. O. A. während der Ableistung seiner Feldbewährung verwundet, so hat in jedem Fall der Feldtruppenteil an O. K. H./PA/Ag P 4 sowie an das zuständige stellv. Generalkommando über die Division zu melden, ob sich dieser Soldat für die Kommandierung auf einen O. A. L. eignet bzw. die genauen Gründe seiner Nichteignung anzugeben.

2. Alle Wehrmachtbeamten — Heer — im Offiziersrang, die zum Waffendienst freigegeben sind und sich im Feldheer oder im besetzten Gebiet befinden, sind durch die Divisionen des Feldheeres bzw. entsprechenden Dienststellen zu dem für sie zuständigen stellv. Generalkommando in Marsch zu setzen. Das stellv. Generalkommando hat diese zu einem Ersatztruppenteil zu versetzen und

- a) soweit R. O. A. auf den nächsten O. A.-Lehrgang zu kommandieren,
- b) soweit nicht R. O. A. gemäß Ziffer II, 1b auszubilden.

3. Alle für den Waffendienst freigegebenen Wehrmachtbeamten — Heer — sind, soweit ihre Eignung für die Offizierlaufbahn nicht vorliegt und sie sich

- a) bei einem Feldtruppenteil gem. Ziffer II, 1b befinden, über die Divisionen unmittelbar mit einer Beurteilung gem. H. Dv. 82/3 b S. 54 an O. K. H./PA/Ag P 4 zu melden,
- b) auf einem O. A.-Lehrgang befinden, durch diesen unmittelbar an O. K. H./PA/Ag P 4 zu melden. Nach beendetem O. A.-Lehrgang sind sie bei ihren Ersatztruppenteilen zu belassen, bis eine Entscheidung von O. K. H./PA getroffen ist.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 11. 3. 43

22 b 16
1444/43 Ag P 4/1. Abt. (d).

Rang	Name	Geburtsdatum	Letzter milit. Dienstgrad	Dienstzeit mit Angabe der Daten	Waffen-gattung	Jetzige Dienststelle oder Truppenteil	Ersatz-truppenteil des jetzigen Truppenteils soweit vorhanden	Zuständige Wehrkreis-verwaltung

258. Schneeräumeinheiten.

(Offizierstellenbesetzung, Offizierergänzung)

Durch Verfügung »Der Chef des Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 4261/42 vom 29. Juni 1942« sind die Schneeräumeinheiten Heerestruppen und gehören zu den Baustruppen. Die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Schneeräumeinheiten obliegt dem Gen d Pi u Fest b Ob d H.

Bearbeitung der Offizierstellenbesetzung erfolgt gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, III. 53 usw. und H. M. 1941, Nr. 366, III.

Vorlage der monatlichen Offizierstellenbesetzung hat gemäß H. M. 1942, Nr. 676, Anlage I u. 2 und H. M. 1942, Nr. 984, bei Gen d Pi u Fest b Ob d H zu erfolgen.

Die voraussichtlich für die Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten der Schneeräumeinheiten sind gemäß H. Dv. 82/3b, Ziffer 87b, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter zu den Feldtruppenteilen ihrer Ausbildungswaffe zu versetzen.

O. K. H., 9. 3. 43

— 2351/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

259. Offizier Nachwuchs bei den Sicherungstruppen.

In Nr. 168 der H. M. 1943 ist der letzte Satz »Für Berufsunteroffiziere über 35 Jahre ist außerdem der Besitz des EK II Voraussetzung für die Ernennung zum R. O. A.« zu streichen.

O. K. H., 16. 3. 43

— 679/43 — Ag P 4/1. Abt. (d).

260. Festungswerkmeister — Wallmeister (W).

Infolge Laufbahnänderung werden die Stellen für Festungswerkmeister in allen Stärkenachweisungen in Stellen für Wallmeister (W), St. Gr »Z« umgewandelt mit der Maßgabe, daß diese Stellen bis auf weiteres auch mit Festungswerkmeistern besetzt werden können.

Änderung der St. N. erfolgt gelegentlich von Neuausgaben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 43

— 11357/43 — AHA V.

261. Abwicklungsstab ehemalige 6. Armee.

Zur Durchführung der im Zusammenhang mit der Auflösung der 6. Armee (einschl. der ihr unterstellten Verbände und Heerestruppen) anfallenden Abwicklungsarbeiten ist mit Sitz in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, der Abwicklungsstab der 6. Armee gebildet worden.

Er ist eine nachgeordnete Dienststelle des O. K. H. und dem Chef H Rüst u. BdE unmittelbar unterstellt, in dessen Auftrag er durch AHA Befehle und Richtlinien für seine Tätigkeit erhält.

Kommandeur des Abwicklungsstabs: Generalmajor Luz.

Das Arbeitsgebiet des Abwicklungsstabs umfaßt:

alle Angelegenheiten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,

Abwicklung gerichtlicher Angelegenheiten (Strafverfahren, Gnadensachen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. dgl.),

Beamten-, Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten,

Verlustwesen, Sicherstellung von Aktenmaterial (Kriegstagebücher, Aufzeichnungen, Befehle usw.).

Anfragen, Unterlagen oder für das Ermittlungsverfahren zweckdienliche Mitteilungen sind dem Abwicklungsstab zuzuleiten.

Hauptsächliche Fernsprechanchlüsse:

Amt: 12 61 81 und 16 67 11.

Querverbindung: J 2 62056 bis 62060.

Querverbindung

Kommandeur: Generalmajor Luz 62 059

Adjutant: Major Schmid-Loßberg 62 058

Abt. III: Oberstkriegsgerichtsrat
Dr. Neumann 62 005

Abt. IVa: Amdrat Steiger 62 052

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 3. 43

— 5814/43 — AHA/Ia VII (St).

262. Beschriftung von Grabzeichen außerhalb des Reichsgebiets, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs.

Aus Geheimhaltungsgründen ist ab sofort bei den Einheiten vom Div. Stab aufwärts nicht mehr der Truppenteil oder die Kommandobehörde auf das Grabzeichen zu setzen, sondern die Feldpostnummer.

O. K. H., 5. 3. 43

— 1009/43 — Gen z b V b O. K. H./H Wes Abt (III).

263. Wehrstammbücher bei Feldausbildungseinheiten der Feldausbildungsdivisionen.

Durch Vfg. O. K. W. Az. 12 i 10 AHA/Ag/E (Id) 5265/42 g. III. Ang. vom 23. 10. 1942 war angeordnet, daß die Karteimittel der aus dem RAD. unmittelbar in Feldausbildungsregimenten eingestellten Rekruten des Jahrgangs 1924 von den Feldausbildungseinheiten an die zuständigen Wehrbezirkskommandos zurückgesandt werden sollten.

Diese Anordnung ist von vielen Einheiten teils lückenhaft, teils überhaupt nicht befolgt worden. Allein im Bereich der einzigen WEJ fehlen noch 486 Wehrstammbücher.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die noch fehlenden Wehrstammbücher unverzüglich den zuständigen W. B. Kdos. zugeleitet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 43

— 12428/43 — Tr Abt (V)

— 6791/43 — Ag/E (IIIc).

264. Überwachung von Soldbüchern. (Soldbücher Gefallener, Verstorbener, Entlassener)

— H. M. 1943 Nr. 14 und 15 —

Weitere Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Soldbüchern:

1. Die Soldbücher gefallener, verstorbener oder vermißter Soldaten sind vor der Absendung auf dem Einbanddeckel und auf Seite 1 mit roten Diagonalstrichen zu durchstreichen und auf Seite 15 unter dem Prüfstempel mit dem Vermerk zu versehen: »gefallen am« oder »verstorben am« oder »vermißt seit«. Unterfertigung dieses Vermerks durch Unterschrift des Einheitsführers mit Dienststempel. Etwa erforderliche Lazarettseintragungen (Todesangaben) auf Seite 12/13 des Soldbuchs bleiben hierdurch unberührt.
2. Auch bei Soldaten, die entlassen werden, ist auf Seite 15 des Soldbuchs unter dem Prüfstempel ein Vermerk aufzunehmen (»entlassen am«) mit Unterschrift des Einheits-

führers und Dienststempel. Das Durchstreichen des äußeren Einbanddeckels und der 1. Seite hat bei Entlassungen zu unterbleiben, da die Wehrersatzdienststellen in der Lage sein müssen, dem Soldaten bei Neueinberufung sein Soldbuch in gebrauchsfähigem Zustand wieder auszuhändigen.

3. Bei Wiedereinstellung ist unter dem Entlassungseintrag auf Seite 15 der weitere Vermerk anzubringen: »wieder eingestellt am« (Unterschrift des Einheitsführers mit Dienststempel).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 43

— 12537/43 — Tr Abt (V).

265. Übersendung von Akten.

— H. M. 1941 Nr. 321 —

Zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels, Post- und Bahntransports wird zu Ziffer 4a und b O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AIIA — Abt. Demob Nr. 5589/41 vom 3. 4. 1941 angeordnet:

Bei Umbildungen und Auflösungen von Einheiten während des Krieges sind die in Betracht kommenden Akten nicht den Wehrkreiskommandos, sondern dem für die Einheit zuständigen Ersatztruppenteil unmittelbar zur Aufbewahrung zuzuleiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 43

— 5305/43 — AHA/Abt Demob.

266. Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs.

1. Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres finden nicht mehr statt, mit Ausnahme von versehrten Soldaten (Ausf. Best. s. H. M. 1943 Nr. 267).

2. Kommandierung zum dienstlichen Studium zur Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Reserve-San- und Vet.-Offizieren und Heeresapothekern d. B. ist besonders geregelt (Ausf. Best. s. H. M. 1943 Nr. 268).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43

31 d 14
1950/43 Tr Abt (Id).

267. Beurlaubung von versehrten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen.

1. Nur Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV können — unabhängig von den Vorbedingungen zu H. M. 1942 Nr. 680 Abschn. I — zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit (wenn diese nachweislich im Interesse der Berufsausbildung liegt) ab 1. 4. 1943 jeweils für ein weiteres Semester oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

Voraussetzung hierfür ist:

- a) In jedem Falle erneute truppenärztliche Überprüfung vor Urlaubsantritt,
- b) Nachweis über die berufliche Notwendigkeit der Beurlaubung durch Beibringung von schriftlichen Unterlagen der zuständigen Hochschule usw. beim zuständigen Truppenteil. Falls während der Urlaubszeit eine militärische Verwendung in Betracht kommt, ist der Urlauber umgehend zu seinem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen, es sei denn, daß die Ablegung der Prüfung (Abschlußexamen) nachweislich innerhalb von 4 Wochen erfolgen kann.

2. Für versehrte aktive Offiziere gilt H. M. 1941 S. 211 Nr. 412 und S. 664 Nr. 1259.

3. Die DU-Entlassung derjenigen Soldaten, die auf Grund truppenärztlichen Gutachtens nach dem Grad ihrer Versehrtheit für eine Verwendung im Truppendienst nicht mehr in Frage kommen, ist unbeschadet der Beurlaubung durchzuführen.

4. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Caterbringung ist darauf hinzuwirken, daß die Beurlaubungen tunlichst nach Orten erfolgen, in denen der Beurlaubte die Möglichkeit hat, bei Angehörigen zu wohnen.

5. Meldungen nach Muster Anlage 5a H. M. 1942 Nr. 680 Abschn. IX Ziffer 14 sind von den Wehrkreiskommandos dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) IHA/Tr Abt vorzulegen:

- zum 1. 6. (Stichtag 10. 5.) und
- zum 1. 2. (Stichtag 10. 1.) j. Js.

Termin für die Wehrmachtstandortältesten bei den Wehrkreiskommandos:

15. 5. und 15. 1. j. Js.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43

31 d 14
4000/43 Tr Abt (Id).

268. Dienstliches Studium im Sommerhalbjahr 1943.

A.

Für das dienstliche Studium im Sommerhalbjahr 1943 gelten grundsätzlich die Bestimmungen H. M. 1942 Nr. 918 mit folgenden Ergänzungen und Änderungen:

An Stelle des in H. M. 1942 Nr. 918 festgesetzten Stichtages 1. 12. 1942 gilt = 15. 4. 1943.

Versetzungen von Studenten der Vet.-Medizin zur Heeres-Veterinärakademie Hannover haben jedoch zum 1. 6. 1943 zu erfolgen.

B.

Für die erstmalige Zulassung zum dienstlichen Studium von Studenten der Medizin, Vet.-Medizin und Pharmazie, die im Winterhalbjahr 1942/43 nach H. M. 1942 Nr. 680 zu Studienzwecken beurlaubt waren, gelten folgende Bestimmungen:

I. Studenten der Medizin.

1. a) Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Winterhalbjahr 1942/43 zur Aufnahme des Studiums erstmalig beurlaubt waren, sind — soweit sie nach dem Urteil ihres zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum San. Offz.-Anwärter voll geeignet sind (Beurteilung kann nachträglich eingeholt werden) und am 1. 4. 1943 die Vorbedingungen nach H. M. 1942 Nr. 918 erfüllen — nach Semesterschluß, spätestens zum 1. 4. 1943, durch den Wehrmachtstandortältesten oder Kommandanten zu der für ihren letzten Truppenteil zuständigen San. Ers. Abt. zu versetzen.
- b) Der Kommandeur der San. Ers. Abt. überprüft diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-San. Offz.-Laufbahn nach näheren Weisungen von OKH/S In.

II. Studenten der Pharmazie.

Für Studenten der Pharmazie (Feld- und Ersatzheer) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

III. Studenten der Veterinär-Medizin.

1. a) Studenten der Veterinär-Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Winterhalbjahr 1942/1943 zur Aufnahme des Studiums erstmalig beurlaubt waren, sind von dem Wehrmachtstandortältesten oder Kommandanten nach Semesterschluß, spätestens am 1. 6. 1943, zur Heeres-Veterinärakademie Hannover zu versetzen.
- b) Der Kommandeur der Heeres-Veterinärakademie Hannover überprüft bis 15. 6. 1943 diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-Vet. Offz.-Laufbahn nach näheren Weisungen von O. K. H./V In.

IV.

Für Offiziere d. R. (Studenten der Medizin, Vet.-Medizin und Pharmazie) ist Voraussetzung für die Zulassung zum dienstlichen Studium, daß sie auf eigenen Antrag, der über die zuständige San. Ers. Abt. bzw. Heeres-Veterinärakademie vorzulegen ist, vom O. K. H./PA hierfür freigegeben werden.

C.

1. Für die Rückführung der nichtgeeigneten Soldaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Studenten der Medizin und Pharmazie.

Diejenigen Soldaten der Studentenkompagnien, die für eine Fortsetzung des dienstlichen Studiums (nach Abschn. A) nicht mehr in Frage kommen, sowie Soldaten, die auf Grund der Überprüfung (nach Abschn. A oder B, I) für die erstmalige Zulassung zum dienstlichen Studium nicht geeignet sind, stehen der zuständigen San. Ers. Abt. zur Ersatzstellung zur Verfügung.

- b) Studenten der Vet.-Medizin.

Diejenigen Soldaten der Heeres-Veterinärakademie Hannover, die für eine Fortsetzung des dienstlichen Studiums (nach Abschn. A)

nicht in Frage kommen, sowie Soldaten, die auf Grund der Überprüfung, (nach Abschn. A oder B, III) für die erstmalige Zulassung zum dienstlichen Studium nicht geeignet sind, sind zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil zu versetzen. Ihre Rückführung regelt sich nach H. M. 1943 Nr. 245 Ziff. 2c).

c) Offiziere.

Für Offiziere d. R. (Med. und Vet. Med.), die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, gelten die Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 245 Ziff. 2a).

2. Verwendung und Einsatz in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt:

a) für Studenten der Medizin und Pharmazie:

durch besonderen Befehl O. K. H./S In,

b) für Studenten der Vet.-Medizin:

durch besonderen Befehl O. K. H./V In.

D.

Auch Soldaten der Vershrtenstufe I können zum dienstlichen Studium zugelassen werden, wenn sie

a) die Voraussetzungen nach vorst. Abschn. A bzw. B erfüllen,

b) trotz ihrer Vershrtheit für eine spätere Verwendung als San.- oder Vet.-Offizier d. R. bzw. Heeresapotheker d. B. in Frage kommen.

E.

Dienstliches Studium für Studenten der technischen Wissenschaften entfällt, ausgenommen Soldaten,

die bis zum Herbst 1943 ihre Diplomhauptprüfung ablegen (H. M. 1942 Nr. 1062 Ziff. 3).

F.

Meldungen nach H. M. 1941 Nr. 991 Anlage 9 in doppelter Ausfertigung an O. K. H./AHA/Tr Abt (2. Ausf. an S In, V In) zum 1. 6. 1943.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43

$\frac{31 \text{ d } 15}{2100/43}$ Tr Abt (I).

269. Feldanzug feldgrau für s. I. G. Einheiten (Sfl).

Angehörige der s. I. G. Einheiten (Sfl) bei Gren. Rgt. (mot) und Pz. Gren. Rgt. sind mit feldgrauer Sonderbekleidung (Feldjacke, Feldhose, dunkelgraues Trikothemd, schwarzer Schlips, im Winter Schlupfjacke und Überziehstrümpfe) auszustatten.

Abzeichen: Auf den Kragenpatten Doppellitzen wie an der Feldbluse. Waffenfarbe für Einheiten bei Gren. Rgt. (mot) weiß, für Einheiten bei Pz. Gren. Rgt. wiesengrün.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 3. 43

— 2398/43 — Ab: Bkl (IIa).

270. Truppenkennzeichen.

1. Die Soldaten der Granatwerfer-Bataillone tragen auf den Schulterklappen (Schulterstücken) bzw. auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen die gotischen Buchstaben »GW« nach besonderer Probe, darunter die arabische Nummer der Einheit.

Waffenfarbe: weiß.

2. Proben der Schulterklappen mit den Truppenkennzeichen werden den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 43

— 64 c 32 — Abt Bkl (IIIa).

271. Versorgung mit feinmechanisch-optischem Gerät.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und ausreichenden Versorgung des Feldheeres mit feinmechanisch-optischem Gerät sind Anforderungen der Dienststellen an

Ferngläsern,	Marschkompassen,
Photogerät,	Mikroskopen,
Filmgerät,	Stehbildwerfern und
geodätischem	Reißzeugen
Gerät,	

auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Anträge einzelner Wehrmachtangehöriger auf Einwilligung zum Erwerb obengenannter Geräte mit eigenen Mitteln im freien Handel sind künftig nur noch vorzulegen, wenn es sich nachweislich um Bedarf Einsatzschwerversehrter zu Umschulungszwecken auf einen neuen Beruf handelt.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 3. 43

— 799/43 — Stab III.

272. Artillerieschule III.

Die Art. Schule III (bisher Thorn) ist mit Wirkung vom 11. 3. 1943 nach Suippes bei Chalons sur Marne verlegt. Anschrift

für Kurierpost:

Artillerie-Schule III, Tr. Üb. Pl. Suippes, Departement Marne;

für Feldpost:

Dienststelle: Feldpost-Nr. 20 424
(zugleich Leitzahl für Geräte-Nachschub).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 43

— 5108/43 — Chef Ausb/In 4 (ZA).

273. Anschießen von Gew. M. 95 (ö).

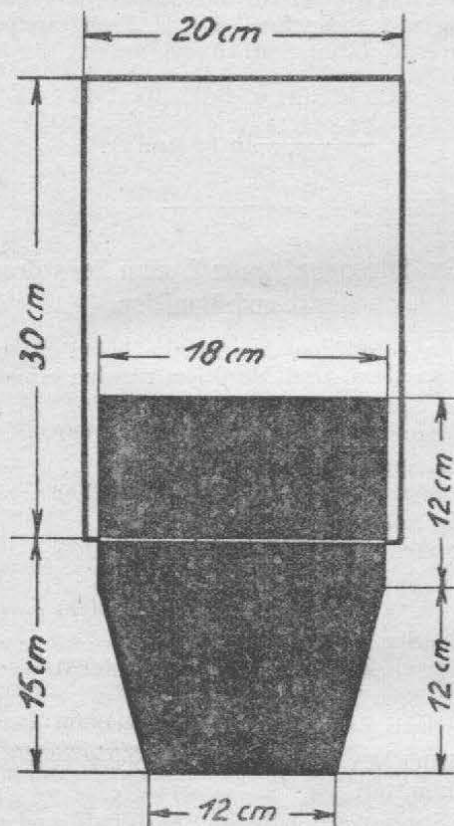
Für das Anschießen der Gew. M. 95 (ö) gelten folgende Bestimmungen:

Der Anschuß erfolgt auf 100 m vom Anschußtisch sitzend.

Auflage der Waffe unter dem Handschutz.
Visier: 300.

Haltepunkt: Anker aufsitzen.

Munition: Patr. M. 95 (ö) (5 Schuß je Waffe).



Die Waffe hat erfüllt, wenn von 5 Schuß mindestens 3 Treffer im Rechteck von 20 cm Breite und 30 cm Höhe liegen, dessen Schwerpunkt 30 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes liegt und alle 5 Treffer sich innerhalb eines Kreises von 25 cm Durchmesser befinden. Berühren des Rechteckes und des Kreises gilt als erfüllt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 43
— 3285/43 — In 2 (IIb).

274. Ablenkungstafel für Führer- und Orterkompaß 38.

— Vordruck Nr. 801. —

Auf dem Vordruck werden die Ablenkungen des Führer- und Orterkompasses 38 verzeichnet, die durch die Eisenteile eines Kfz. hervorgerufen werden.

Auf der Vorderseite werden die Ablenkungen eingetragen, wie sie bei der Durchführung der Ausgleichung gemessen werden.

In die Ablenkungsrose der Rückseite werden die nach der Ausgleichung verbliebenen Ablenkungen der Vorderseite zum Zwecke der Entnahme während der Fahrt übertragen.

Die Ablenkungstafel wird zum Schutz gegen Beschädigungen in eine Zellonschutzhülle gesteckt, die zu jedem Orter- oder Führerkompaß anzufordern ist.

Ablenkungstafeln sind beim H. Za. Spandau oder den I a Meß anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 43
— 3289/43 — In 4 (H Mag).

275. Fallwinkelverbesserung bei Lichtmeßschießen.

Aus Erfahrungsberichten der Truppe geht hervor, daß oft nach einwandfrei durchgeführten Lichtmeßschießen der mittlere Treffpunkt nicht im Ziel liegt. Dies ist hauptsächlich auf die im Kriege oft stark ausgeschossenen Geschützrohre und die dadurch bedingten hohen Grundstufenwerte zurückzuführen. Die Zusatzlibellenwerte für die Erhöhung zur Ausschaltung der Grundstufen wurden aber bisher beim Fallwinkel bei der Berechnung der Auftreffweiten nicht berücksichtigt.

Es ist daher wie folgt zu verfahren:

Sind die Zusatzlibellenwerte zur Ausschaltung der Grundstufen größer als $\pm 10''$, so sind diese zu dem für die Aufsatzentfernung aus der Schußtafel entnommenen Fallwinkel bei Zulegstufe hinzuzuzählen bzw. bei Abbrechstufe abzuziehen.

Die schießende Batterie hat daher vor Beginn des Einschießens grundsätzlich die Grundstufenwerte des Einschießgeschützes an die Lichtmeßbatterie zu melden. Die Ausschaltung der Grundstufen bleibt Sache der schießenden Batterie.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 43
 $\frac{34 r}{3004/43}$ In 4 (AV Ic).

276. Kalibereinheiten.

Die Vorschriften

D 443/1 — Kalibereinheiten der Munition für Handfeuerwaffen M. G., Gr. W., 2 cm K., 3,7 cm K. und I. G. und

D 443/2a — Kalibereinheiten der Artilleriemunition für deutsche Geschütze

sind wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. am Schluß der Anleitung zum Verladen der Kalibereinheiten (K. E.) ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Den in dieser Vorschrift enthaltenen Kalibereinheiten sind Vorratzzündschrauben nicht mehr beizuladen.“

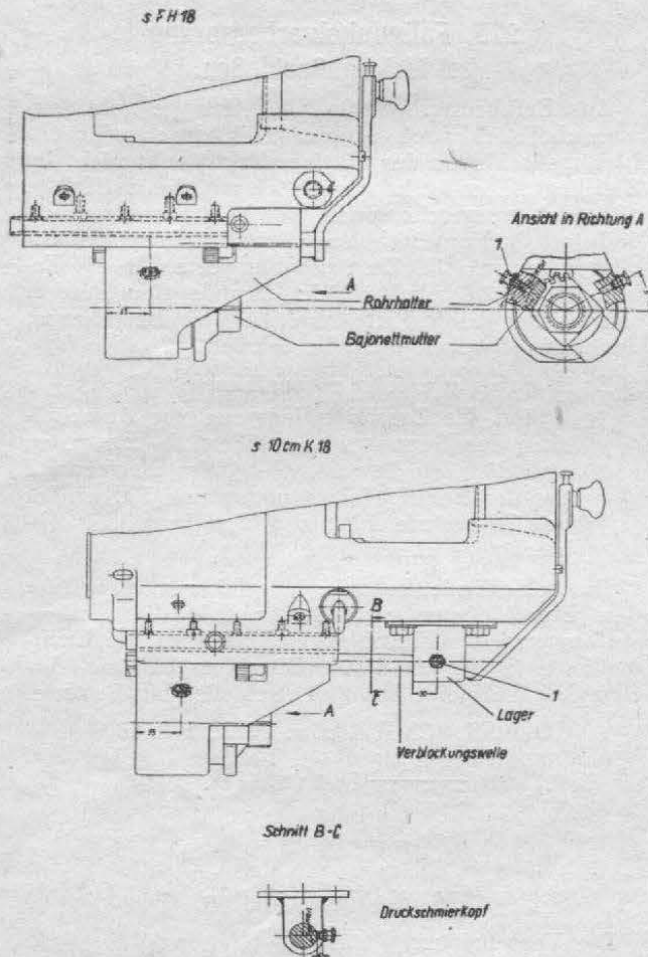
2. sämtliche Angaben der Vorschrift über Zündschrauben C/12 sind zu streichen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht. Am Schlusse der Vorschrift ist ein Hinweis auf diese Verfügung aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 43
 $\frac{74 c 53}{3237/43}$ In 4 (Mun I E).

277. s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 (Formänderung).

Am Rohrhalter und am Lager für die Verblockungswelle sämtlicher s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 sind Druckschmierköpfe, blank, A 16 Kr 1411 anzubringen, die zunächst den Zub. u. Vorr. Sach. zu entnehmen sind. Ausführung nach Zeichnung 5 — 1551.000 — 9001 (1). Die Geschütze der Truppe sind durch den Truppenwaffenmeister zu ändern.



Änderungsanleitung

A. lfd. Nr. 1 vom zuständigen Zeugamt beziehen.

B. für s. F. H. 18

Bajonettmutter am Rohrhalter ausbauen. Rohrhalter zeichnungsgemäß bohren und Gewinde schneiden. Druckschmierköpfe einschrauben und durch Körnerschlag sichern. Teile wieder zusammenbauen und beschädigten Anstrich ausbessern.

C. für s. 10 cm K. 18

Bajonettmutter am Rohrhalter und Verblockungswelle aus dem Lager ausbauen. Rohrhalter und Lager zeichnungsgemäß bohren und Gewinde schneiden. Druckschmierköpfe einschrauben und durch Körnerschlag sichern. Teile wieder zusammenbauen und beschädigten Anstrich ausbessern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 43
— 73 af 12/17 — In 4 (S I c).

278. Änderung der Stellschlüssel für A. Z. 23.

Zum Stellen des A. Z. 1 ist der Stellschlüssel für A. Z. 23 zu verwenden, dessen Schneide in der Breite von 8 — 0,5 auf 6 — 0,5 mm und in der Stärke von 1,5 — 0,2 auf 1 — 0,2 mm verkleinert wird. Die Stellschlüssel für A. Z. 23 sind hiernach zu ändern. Die Formänderung ist auch von der Truppe an der Front durchzuführen.

Die auf diese Art geänderten Stellschlüssel für A. Z. 23 können auch für alle Kopfzünder mit Verzögerung mit Ausnahme der Haubengranatzünder und der A. Z. 23 umg. (0,15) verwendet werden.

Ch H Rüst u. BdE, 10. 3. 43

74 c 12/14
4724/43 In 4 (Mun I).

279. Ex.-Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition.

1. Zum Ausbilden der Ersatz-Einheiten im Zerstören von Gerät und Munition wurden eingeführt:

- Ex. Spr. Patr. Z 34
nach Zeichnung 14 — 8957.0000
- Ex. Spr. Patr. Z 48
nach Zeichnung 14 — 8958.0000
- Ex. Spr. Patr. Z 72
nach Zeichnung 14 — 8959.0000
- Ex. Spr. Patr. Z 85
nach Zeichnung 14 — 8960.0000
- Ex. Spr. Patr. Z 102
nach Zeichnung 14 — 8961.0000
- Ex. Spr. Patr. Z 120
nach Zeichnung 14 — 8962.0000

Zu jeder Ex. Spr. Patr. Z 34 bis Z 120 gehören als Zündmittel:

- 1 Sprengkapselzünder 100 (blind) und
- 1 Zündschnuranzünder 39 (blind).

2. Verpackung:

Ex. Spr. Patr. Z 34 bis Z 120 und die zugehörigen Zündmittel (blind) werden in Packgefäße verpackt, die nach H. M. 1942 S. 636 Nr. 1123 für scharfe Spr. Patr. Z vorgesehen sind.

Die Packgefäße sind nach H. Dv. 454/9 in halber Höhe mit einem roten Farbring und darüber mit »Ex« in roter Farbe zu kennzeichnen.

3. Die Anfertigung der Ex. Spr. Patr. Z 34 bis Z 120 mit den zugehörigen Zündmitteln (blind) und Ex. Packgefäßen ist erst nach Beschaffung des Bedarfs an scharfen Spr. Patr. Z möglich. Die Ausstattung mit diesen Ex.-Mitteln wird zeitgerecht bekanntgegeben.

Es empfiehlt sich deshalb die behelfsmäßige Fertigung von Ex. Spr. Patr. Z 34 bis Z 120 aus Holz bei der Truppe. Die hierfür erforderlichen Zeichnungen sind von den Stellv. Gen. Kdos. geschlossen bei der Heereszeichnungenverwaltung — Berlin C 2, Klosterstraße — anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 43

74 c 12/14
4288/43 In 4 (Mun I).

280. 1. Munitionsausstattung für le. F. H. 18/2 (Sfl) und s. F. H. 18/1 (Sfl).

Die 1. Munitionsausstattungen für le. F. H. 18/2 und s. F. H. 18/1 in den H. M. 43, S. 153, Nr. 233, sind zu streichen. An ihre Stelle treten folgende Ausstattungen:

für le. F. H. 18/2 (Sfl)	Gesamtzahl	1. Munitionsausstattung			
		Feldausrüstung			Anteil der Nachschub- Kol.
		Mitgeführt			
		am Geschütz	in der Mun.-Staffel	in der Nachschubstaffel der Stabsbatt. Art. Abt. (Sfl)	
		a	b	c	d
F. H. Gr. mit A. Z. 23 v. (0,15)	153	20	43	15	75
F. H. Gr. mit Dopp. Z. S/60 Fl.	9	—	2	2	5
10cm Gr. 39 rot Hl/A oder Hl/B mit A. Z. 38	45	10	15	10	10
F. H. Gr. Nb. mit kl. A. Z. 23 Nb.	18	—	6	3	9
Zusammen....	225	30	66	30	99
Hülsekart. der le. F. H. 18 (1.—5. Ldg.)	225	30	66	30	99
Sonderkart. 6 der le. F. H. 18.....	108	15	33	15	45
Kart. Vorl. der le. F. H. 16/18 (soweit vorgesehen)	160	20	50	20	70
Zdschr. C/12n/A. oder Zdschr. C/12n/A. St.	20	20	—	—	—
für s. F. H. 18/1 (Sfl)					
15 cm Gr. 19 mit A. Z. 23 umg. (0,15)..	90	11	14	12	53
15 cm Gr. 19 mit Dopp. Z. S/60 s.	9	—	2	2	5
15 cm Gr. 19 Be. mit Bd. Z. für 15 cm Gr. 19 Be	9	—	2	2	5
15 cm Gr. 39 Hl/A mit kl. A. Z. 40 Nb..	30	5	6	4	15
15 cm Gr. 19 Nb. mit A. Z. 23 Nb.	12	2	2	2	6
Zusammen....	150	18	26	22	84
Hülsekart. der s. F. H. 18 (1.—6. Ldg.)	150	18	26	22	84
Sonderkart. 7 und 8 ¹⁾ der s. F. H. 18 je	72	8	12	12	40
Kart. Vorl. der s. F. H. 18 (soweit vor- gesehen)	480	60	60	60	300
Zdschr. C/12n/A. oder Zdschr. C/12n/A. St.	20	20	—	—	—

¹⁾ Für s. F. H. 18/1 ohne Mündungsbremse sind nur Sonderkart. 7 bereitzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 43

$\frac{74 \text{ c } 51}{4960/43}$ In 4 (MunIE).

281. Elemente für Fest. Nachr. Anlagen.

Für die Erstausrüstung und den laufenden Nachschub an

Feldelementen N 1001 und

Trockenelementen ENL (nach Din VDE 121 o)
(Abmessungen 80 × 80 × 180)

für die Nachr. Anlagen der Landesbefestigung tritt ab sofort folgende Regelung ein:

Die Elemente sind nicht mehr auf dem Festungsnachschubwege bei O. K. H./In 7, sondern bei den nachstehend genannten Dienststellen anzufordern. Dies sind

a) Feldheer:

Feldzeuglager (N) 1 — 3 für den Bereich Ob West,

Armee-Nachr. Park 463 für den Bereich WB Norwegen,

Gerätelager Saloniki für den Bereich WB Südost.

b) Ersatzheer:

Heereszeugamt Hamburg für den Bereich Bef. d. Dt. Truppen in Dän.,

Heereszeugamt Mainz für den Bereich Westwall,

Heereszeugamt (Nachr.) für den Bereich d. Landesbef. Ost.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43

$\frac{78 \text{ a—f } 54 \text{ g}}{1925/43 \text{ g}}$ In 7 (II 3)

282. Luftschutz in Wehrmachtanlagen.

Der Verlag »Gasschutz und Luftschutz« versendet eine Schriftenreihe »Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen« in der gleichen Anzahl und für die gleichen Dienststellen wie die Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz«.

O. K. H., 15. 3. 43

37 e 10
719/43 Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung (III).

283. Gasmaske 30 und 38.

1. Augenscheiben.

Es ist verschiedentlich festgestellt worden, daß sich die Augenscheiben bei der Gasmaske 30 und 38 nach außen oder innen gewölbt haben. Die in Händen der Truppe befindlichen Gasmasken sind hierauf zu überprüfen.

Gasmasken, an denen deutlich wahrnehmbare Wölbungen der Augenscheiben festgestellt werden, sind im Gasraum am Träger auf Dichtigkeit zu prüfen. Werden trotz sorgfältiger Verpassung Undichtigkeiten festgestellt, sind solche Masken auf dem Nachschubweg umzutauschen.

2. Gasraumprüfung

Auf die regelmäßige Abhaltung der mit H. M. 1942 Nr. 1131 befohlenen monatlichen Gasraumprüfungen wird besonders hingewiesen. Nur dadurch ist die ständige Überprüfung der Gasdichtigkeit der Gasmasken und die laufende Anpassung des Maskensitzes an die sich ständig verändernde Gesichtsform des Maskenträgers möglich und die Gewähr für einen vollkommenen Schutz gegen Luftkampfstoffe gegeben.

3. Gummiausatemventile

Die mit der Bezeichnung »ebd« versehenen Gummiausatemventile neigen zum Zusammenkleben. Daher sind alle Gasmasken durch den Gasschutzunteroffizier zu überprüfen und alle Gummiausatemventile mit dem Zeichen »ebd« gegen brauchbare Ausatemventile aus dem Satz Gasschutzvorrat auszutauschen. Soweit diese nicht ausreichen, ist Ersatz auf dem Nachschubweg anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 43
— 83 a 12 — In 9 (III b/Vb).

284. Rückgabe von Stahlflaschen mit Kennzeichnung — WL —.

Stahlflaschen mit der Kennzeichnung — WL — sind nach Entleerung sofort an die nächstgelegene Luftwaffendienststelle abzugeben.

Meldung über erfolgte Abgabe ist unmittelbar O. K. H./AHA/Fz In IV h vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 43
— 83 t — Fz In (IV h).

285. Truppenbelieferung.

Vom 25. Februar 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz.

Nr. 192) vom 21. August 1939 wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes angeordnet:

I.

Die Rundschreiben des Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl

hb/mb 21/40 vom 15. März 1940,

ml/rs 82/40 vom 16. September 1940 und

vr/rs 9/42 vom 31. März 1942

treten außer Kraft.

II.

Aufträge von Truppendienststellen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste oder von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, dürfen ohne Übertragung von Eisenbezugsrechten angenommen, jedoch erst ausgeführt werden, wenn ein Eisenbezugsrecht vorliegt. Soweit die auftragerteilende Truppendienststelle Eisenbezugsrechte bei der Bestellung nicht übertragen kann, ist dem Lieferer ein Bestellzettel auszuhändigen. Dieser Bestellzettel muß die volle Bezeichnung des auftraggebenden Truppenteils — Truppenteile mit Feldpostnummern haben nur diese anzugeben — sowie den Dienststempel tragen und vom Führer der Einheit unterzeichnet sein. Außer diesen Angaben hat der Bestellzettel die Anschrift des zuständigen vorgesetzten Stellvertretenden Generalkommandos bzw. der gleichgestellten Kommandobehörden im Generalgouvernement, Protektorat Böhmen und Mähren und in Dänemark, der Luftzeuggruppe oder des Luftgaukommandos oder der entsprechenden Marinendienststelle zu enthalten. Sofern derartige Dienststellen Feldpostnummern haben, ist nur diese einzusetzen.

Erhält der Lieferer einen derartigen Bestellzettel, so hat er die erforderlichen Eisenbezugsrechte bei dem in dem Bestellzettel genannten vorgesetzten Stellvertretenden Generalkommando usw. anzufordern. Die Auslieferung der Bestellung darf erst dann erfolgen, wenn das erforderliche Eisenbezugsrecht vorliegt.

Bei Bestellungen von legiertem Eisen- und Stahlmaterial oder von Fertigerzeugnissen aus legiertem Eisen- und Stahlmaterial haben die Lieferfirmen auf Grund der vorgelegten Bestellzettel Eisenanforderungen auf Formblatt E 2/42 auszustellen und diese an die auftraggebenden Truppendienststellen einzureichen, die diese nach gegebenen Weisungen weiterleiten.

III.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft. Anträge an Dienststellen des Heeres auf Zuteilung von Bezugsrechten für nach dem bisherigen Verfahren ohne gleichzeitige Übertragung von Bezugsrechten geliefertes Eisen- und Stahlmaterial bzw. gelieferte Fertigerzeugnisse sind bis zum 15. April 1943 bei der Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres (H Ro), Berlin-Charlottenburg 2, Joachimstaler Str. 1, einzureichen.

Der kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle
Müller-Zimmermann

Bekanntgegeben.

O. K. H., 4. 3. 43
— 66 b 63. 38 — H Ro (II b).

286. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
H. Dv.					
65	Behandl. d. Gesch. Werf. sowie Fahrz. f. Gesch. u. Werf.	—	1	—	
141/1, 2, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1, 2, 5)	—	1	—	
291	Beurtl. Best.	1	—	—	
D					
632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad —	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	2	—	

2. In das Kriegssoll für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)

H. Dv.					
65	Behandl. d. Gesch. Werf. sowie Fahrz. f. Gesch. u. Werf.	—	2	—	Nicht f. Stb. Beob. Abt.
141/1, 2, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1, 2, 5)	—	1	—	Nicht f. Stb. Beob. Abt. u. Stb. Verm. u. Kart. Abt. (mot). In-soweit s. die entspr. Sondersoll
D					
632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad. —	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	2	—	

3. In das Kriegssoll für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

H. Dv.					
291	Beurtl. Best.	1	—	—	Nur f. Rgts. Stbe.
D					
632/3	Krad.-Fahrer im Winter — je Krad. —	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
796	Handbuch d. Fsp.- u. Signalanlagen i. Fstg.	2	—	—	
Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	2	—	

4. In die Kriegssoll a) für alle Battr. d. Art.
b) für alle Kol. d. Art.

H. Dv.					
447	Richtschieber A	—	1	1	
D					
632/3	Krad.-Fahrer im Winter — je Krad. —	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	

In das Kriegssoll für alle Battr. d. Art. außerdem:

Merkblatt	Verlegen von Fernmeldeleitungen	—	1	—	Nur f. Einh. m. Nachr. Zg. o. Nachr. Staff.
-----------	---------------------------------	---	---	---	---

5. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
591	H. Dv. 65	Behandl. d. Gesch. Werf. sowie Fahrz. f. Gesch. u. Werf.	2			
416, 418, 420, 423, 533, 533c	291	Beurtl. Best.	1	—	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
471a—c (gek.), 524, 525, 529 (gek.), 537, 538, 538b, 540, 540a, 542, 547, 561, 575, 577—579, 582a, 584—586, 589, 593 591 422, 591 423 423 422 422, 591 423, 471a—471c (gek.), 523—525, 529 (gek.), 537, 538 538a, 540, 540a, 542, 547, 558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 575, 577—579, 582, 582a, 584—587, 589, 590, 593, 594, 596 558 (gek.), 561, 567 (Afr.) 532, 532b, 538a, 538b 532a, 532, 532b, 538a, 538b 532a, 410 (LL. Trop.), 417 (Afr.) 428 (Afr.), 512, (LL. rop.) 423 408, 408 (gek.) 418, 471a—471c (gek.), 540, 540a, 558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 575, 577—579, 582, 582a, 584, 585, 586, 587, 589, 590, 593, 594	D					
	632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad	1	—	—	
	632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad	1			
	634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	1			
	634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
	635/5	Kfz. im Winter	—	*)1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig
	635/5	Kfz. im Winter	1			
	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz.	1			
	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz.	1	—	—	
	782	Summer-Telegr. 40	—	1	—	
	L. Dv.					
	400/4c	A. V. Flak Heft 4c	—	1	—	
	D (Luft)					
	5414 ^a	Flakwettermeldungen	—	1	—	
	Merkbl.	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	1	1	—	
	»	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	1	2	3	
	»	Die Takt. Zeichen der Roten Armee	—	2	—	
	»	Verlegen v. Fernmeldeleitungen	—	1	—	Nur für Art-Nr. 408
	»	Verlegen v. Fernmeldeleitungen	—	1	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben)

1. In den Kriegssoll
 - a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
 - b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
 - c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv. 270 Merkbl. (geh.)	Best. f. Truppenübungen Richtl. f. d. Einsatz d. Sturmartillerie

2. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
403a, 410 (LL. Trop.)	H. Dv. 65 ¹⁾	Behandl. d. Gesch. Werf. sowie Fahrz. f. Gesch. u. Werf.
401, 403, 403a, 404, 405, 406, 409, 410 (LL. Trop.), 411, 415, 416, 417, 417(Afr.), 418, 419 (gek.), 420	141/1, 2, 5 ¹⁾	Truppenvermessungsdienst (Heft 1, 2, 5)

¹⁾ Die Vorschrift ist in die K-Soll für alle Art. Rgts. Stbe. und für alle Art. Abt. Stbe. aufgenommen worden.

Artnummer	Vorschrift	Benennung
423	H. Dv.	
415, 417, 428, 428a, 432	270	Best. f. Truppenübungen
	374/2	A. V. G. Heft 2: Skivorschrift
432— ⁴³⁵ _{435a} , 438, 454—454a (gek.), ⁴⁵⁷ _{457a} —460, 462— ⁴⁶³ _{463a} , 465,	447 ¹⁾	Richtschieber A
⁴⁷⁰ ₄₇₀ (gek.), 473—477, 480/485/485 (gek.), 481 (gek.), ⁴⁸³ ₄₈₃ (gek.),		
486, 487, 489 (gek.), 490—495, 497, 499		
423	Merkblatt (geh.)	Richtl. f. d. Einsatz d. Sturm-artillerie

III. Sonstige Berichtigungen (Benennungen, Sollzahlen usw.)

A. Setze in den Kriegssoll

1. a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
- b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
- c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

hinter die Vorschrift H. Dv. 476/4 ein »a«.

2. zu 1. a) und b)

bei der Vorschrift: D 124/2 Das M. G. Gerät 34 (Teil 2) in Spalte 4 — Soll B — eine »1«.

B. Füge ein in die Kriegssoll

- a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
- b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
- c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
- d) für alle Battr. d. Art.,
- e) für alle Kol. d. Art.

bei der Vorschrift: D 496/1, 4a, 4b, 9, 10, 12, 14, 15, 17 Mun. Bel. Pl. 1938/40 Heft 1, 4a, 4b, 9, 10, 12, 14, 15, 17 die Hefte »5, 6, 7, 8, 19, 20, 22, 26«

C. In das Kriegssoll für alle Battr. d. Art. sind folgende Fußnoten aufzunehmen:

1. Bei H. Dv. 421/3a und 421/3d »Nur für Einh. mit kl., m. od. gr. Fsp. Tr.«
2. Bei H. Dv. 421/4b »Nur für Einh. mit Fu-Gerät«
3. Bei D 1041 »Nur für Einh. mit Nachr. Zg. od. Nachr. Staff.«
4. Bei D 1045 »Nur für Einh. mit N-Gerät«

D. In dem K-Soll Art. Nr. 519 v. 1. 1. 1943 muß es im Kopf heißen:

»Kraftzugstaffel z. b. V.« statt Kraftfahrzeugstaffel z. b. V.

E. In dem K-Soll 406 setze im Kopf unter die Art. Nr. 406 jeweils »407« und unter die bisherige Bezeichnung die zu 407 gehörige Benennung »Stab einer Artillerieabteilung (Sfl.)«

Das Inhaltsverzeichnis zu H. Dv. 1/4 ist entsprechend zu ändern.

Infanterie.

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. des Feldheeres und für alle Inf. Btls. Stbe. des Feldheeres und in die Art-Nr. 274.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
H. Dv.					
291	Beurtl. Best.	1	—	—	
D					
632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz.	1	—	—	
Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	2	—	

2. Für alle Inf. Kp.

D					
632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz.	1	—	—	

¹⁾ Die Vorschrift ist in die K-Soll für alle Battr. der Art. und für alle Kol. der Art. aufgenommen worden.

3. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
188a, 188b	H. Dv. 119/326 ¹⁾ 119/319 ¹⁾	Schußtafel f. d. 7,5 cm Pak 41 Geschützführertafel f. d. 7,5 cm Pak 97/38	—	1	—	¹⁾ Nur bei entspr. Ausstattung
188a	D 183	7,62 cm Pak 36	—	3	—	
101, 101 (Afr.) ¹⁾ , 102, 103c, 103c (LL Trop.), 104, 107	183	7,62 cm Pak 36	—	2	—	¹⁾ Nur, wenn Einh. mit Gerät unterstellt
128, 129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130a, 130a (Sd.), 130b, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 151n*, 164, 173b, 183, 188b, 188c, 188d, 188e, 194, 195, 215, 264	632/3 635/51	Krad. Fahrer im Winter — je Krad — Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1 1	—	—	
276, 281	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
291	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —		1		
294	632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad. —		1		
294	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —		1		
101 (Afr.), 103c (LL Trop.), 111 (Afr.), 115 (LL Trop.), 117 (Trop.), 123 (LL Trop.)	Merkblatt	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	2	—	—	
130 (Afr.), 131c (Afr.), 136 (Trop.), 138c (LL Trop.), 151c (Afr.), 184c (LL Trop.), 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 201 (Afr.)	„	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	3	—	—	
129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130b, 140, 145, 155a, 163, 273, 273a	„	Pionier-SturmbootAusb. u. Einsatz	1	1	1	
111, 111 (Afr.), 112a, 114, 115c, 115c (LL Trop.), 116, 116c, 117, 117 (Trop.), 118, 123, 123 (LL Trop.), 125, 127, 128, 129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130a, 130a (Sd.), 130b, 140, 142, 143, 144, 152, 155a, 155b, 163, 164, 166, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 187, 190, 192, 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 232, 198, 264, 271, 271a, 281	„	Verlegen von Fernmeldeleitungen	1	—	1	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. des Feldheeres und für alle Inf. Btls. Stbe. des Feldheeres.

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv. 270 Merkblatt geh.	Best. f. Truppenübungen Richtlinien f. d. Einsatz der Sturmartillerie

2. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
120, 112, 112a, 127, 132c, 132d, 132e, 135, 142, 144, 145, 146a, 152, 177, 187, 210	H. Dv. 374/2	A. V. G. Heft 2: Skivorschrift
274, 294	270	Best. f. Truppenübungen
274, 294	Merkblatt	Richtlinien f. d. Einsatz der Sturmartillerie

III. Sonstige Berichtigungen:

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. u. Btls. Stbe. u. folgenden Art-Nr. 132, 132e, 134, 135, 136, 136 Trop., 137a, 137c, 138c (LL Trop.), 138e, 138f, 144, 151a, 151c (Afr.), 151e, 151f, 152, 155c, 156, 161c, 162, 164, 166, 272a, 281 } mit der
Vorschrift »D 124/2«

ändere die Sollzahlen wie folgt: — | 1 | 2

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. und für alle Inf. Btls. Stbe. und Art-Nr. 131a, 131c, 131e (Afr.), 131e, 131f, 134, 137a, 137c, 138c, 138c (LL Trop.), 138e, 138f, 139, 272, 272a, 273a, 274 ändere bei dem Merkblatt »Ausb. d. Schütz. Kp. auf Fahrrädern« das Wort »Schütz.« in »Gren.«

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. u. alle Inf. Btls. Stbe. und Art-Nr. 184a/184c, 184c (LL Trop.), 184d, 294 setze bei »Merkbl. f. Ausb. u. Einsatz d. schnellen Panz. Jäg. Kp.« die Fußnote:

Merkblatt wird durch Merkblatt: »f. d. Ausb. an der 7,62 cm Pak 36 (Sf.)« ergänzt.

Nebeltruppe

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Rgts. u. Abt. Stbe. d. Nebeltruppe des Feldheeres.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
H. Dv. 291	Beurtl. Best.	1	—	—	
D 632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad —	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	2	—	

2. Für alle Battr.

D 632/3	Krad-Fahrer im Winter — je Krad	1	—	—	
635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	

3. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
601, 607, 608	H. Dv. 119/980	Schußtafel f. d. 15 cm Nb. W. 41 m. d. 15 cm Wurfgr. 41 Spreng	2	—	—	
600	291	Beurtl. Best.	1	—	—	
600	D 632/3	Krad.-Fahrer im Winter — je Krad —	1	—	—	
600	635/51	Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub u. Hitze — je Kfz. —	1	—	—	
600	1126	Mannsch. Entg. Kw. — je Kfz. —	1	—	—	
600	Merkblatt	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	1	—	—	
601, 607, 608, 615	1126	Mannsch. Entg. Kw.	—	1	—	
613, 614, 615, 617, 617a, 618, 621, 625/627 628, 634	Merkblatt	Verlegen von Fernmeldeleitungen	1	—	1	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll f. alle Rgts. u. Abt. Stbe. d. Nbl. Tr.

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. D. 270	Best. f. Truppenübungen

2. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
600	H. Dv. 270	Best. f. Truppenübungen
608, 618	374/2	A. V. G. Heft 2: Skivorschrift

III. Sonstige Berichtigungen:

In der Art-Nr. 613 ändere bei D 124/2 »Das M. G. Gerät 34 Teil 2« die Soll-Zahl in | — | 1 | 2

In den Kriegssoll für alle Rgts. u. Abt. Stbe. d. Nb. Tr. u. Art. Nr. 600 setze bei »Merkblatt f. d. Ausb. u. Einsatz d. schnellen Panz. Jäg. Kp.« eine Fußnote:

»Das Merkblatt wird durch Merkbl. f. d. Ausb. a. d. 7,62 cm Pak 36 Sfl. ergänzt«.

Kavallerie, Nachrichtentruppe, Schnelle Truppen (außer Kav.)

1. Es sind einzufügen:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1107—1107f u. 1157	H. Dv. 470/23	A. V. Schn. Tr. Heft 23: Schulschießüb. v. Pz. Kpfw. III	—	—	1	
1171, 1171f, 1172 u. 1176d	„	A. V. Schn. Tr. Heft 23: Schulschießüb. v. Pz. Kpfw. III	—	—	4	
1106 u. 1106a	D 183	7,62 cm Pak 36	—	2	—	Wenn 7,62 cm Pak 36 oder 7,62 cm Pak 36 (Sfl.) im Verbd. vorhanden } nur zu 1106 und 1106a
1140 u. 1148a	183	7,62 cm Pak 36	—	3	—	
1145 u. 1149a	183	7,62 cm Pak 36	—	1	—	
für alle Schwd. d. Kav., für alle Stbe. d. Nachr. Tr., für alle Kp. d. Nachr. Tr., für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.), für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.), für alle Kp. u. Schwd. d. Schn. Tr. (außer Kav.), 307, 391, 821—826c, 826K—828c, 884, 885, 893, 895, 901, 909— 913c, 919, 927, 936, 960, 1182 u. 1189 816 (W), 818, 839, 850—850d u. 927	632/3 635/51 741/3	Krad-Fahrer im Winter je Krad Behelfsm. Schutz d. Kfz. geg. Staub- u. Hitze je Kfz. Der kl. Glühlampenschrank 35	1 1 1	— — —	— — —	
851b	777	Gerätnachw. f. kl. Fernschreibtr. (mot)	—	1	—	
851c	778	Gerätnachw. f. m. Fernschreibtr. (mot)	—	1	—	
813, 865, 867, 868, 894b u. 928	1072/4 } 1072/5 }	Funkpfeilgerät c	—	1	—	
903, 909 u. 1109 (LL Trop.)	Merkblatt	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	2	—	—	
826e, 930, 970, 971 (Trop.), 972, 973 (Trop.), 1112 (LL Trop.), 1121 (LL Trop.), 1144 (LL Trop.) u. 1163	„	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	3	—	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1133 u. 1165	Merkbl.	Taschenbuch f. d. Krieg in Wüste u. Steppe	1	—	—	
für alle Stbe. d. Nachr. Tr., für alle Rgts. Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.), für alle Btls. (Abt.) Stbe. d. Schn. Tr. (außer Kav.),	»	Die Takt. Zeichen d. Roten Armee	—	1	—	
307, 826K, 909, 910 u. 1182		Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehr- granaten	—	2	—	
1106 u. 1106a		Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehr- granaten	1	3	—	
1140—1144 (LL Trop.), 1146, 1148 u. 1148a	»	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehr- granaten	1	1	—	
1133, 1145, 1147, 1149 u. 1149a	»	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehr- granaten	1	1	—	
für alle Stbe. d. Nachr. Tr., 307, 820—821, 840, 842, 848, 849, 866 (Lw), 901, 923—925, 929, 930, 934, 935, 937, 938, 959, 969, 972, 261 (G), 263 (G), 733 (G), 1103, 1103c, 1106, 1106a, 1107a, 1108, 1108 (gp.), 1109, 1109 (LL Trop.), 1120, 1120 (gp.), 1146, 1150—1150f, 1153, 1153 (gp.), 1162a, 1169a—x	»	Verlegen v. Fernmelde- leitungen	—	1	—	

2. Nachstehende Vorschriften sind in allen Kriegssoll, in denen sie aufgeführt sind, mit allen Angaben zu streichen:

H. Dv. 270
H. Dv. 374/2
Merkblatt
Merkblatt geh.

Best. f. Truppenübungen
A. V. G. Heft 2: Skivorschrift
Gasmaske 38
Sammelheft zu OKH Nr. 300/40g PA (2) Ia v. 25. 10. 40

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 43

$\frac{89a/10}{11234/43}$ AHA V/H Dv (V).

287. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Art. nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
120b	Stb. 12 cm Gr. W. Btls. (tmot) v. 12. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
169b	12 cm Gr. W. Kp. (tmot) v. 12. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
175d	(T.E.) 12 cm Gr. W. Zg. (mot oder tmot Z) (3 oder 4 Gr. W.) v. 3. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
703a	Stb. Panz. Pi. Btls. v. 1. 3. 43 Neuerscheinung
711e	Stu. Pi. Kp. v. 1. 4. 43 Ersatz für 10. 1. 43 Behelf
711g	Pi. Kp. g v. 1. 4. 43 Ersatz für 20. 1. 43 Behelf

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
714 (gp)	Pi. Kp. (gp) v. 1. 4. 43 Ersatz für 16. 1. 43 Behelf
726	(T.E.) schw. Pi. Gr. Werf. Gru. v. 1. 3. 43 Ersatz für 26. 10. 42 Behelf
736	Br. Kol. J (mot) v. 1. 3. 43 Ersatz für 18. 11. 42 Behelf
760a	Begl. Kdo. Br. Ger. J v. 1. 3. 43 Ersatz für 18. 11. 42 Behelf
777b	A. Pi. Pk. Lappland v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 1. 43 Keine K. A. N.
801	Stb. Führs. Nachr. Rgts. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
802	Stb. Führs. Nachr. Rgts. (mot) Stb. A. Nachr. Rgts. (mot) Nachr. Rgts. Stb. z. b. V. v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 3. 42 mit Ergänzung der Bezeichnung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
803	Stb. Führgs. Nachr. Abt. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt	2016 (W)	Sd. Stb. Brindisi mit Außenst. Tarent v. 1. 9. 42 entfällt
804	Stb. Führgs. Nachr. Abt. (mot) Stb. A. Nachr. Abt. (mot) Nachr. Abt. Stb. z. b. V. Stb. Panz. A. Nachr. Abt. v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 3. 42 mit Ergänzung der Bezeichnung	2016 (W)	Auß. St. Ob. Bfh. Süd v. 1. 3. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt. Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt. v. 1. 3. 43 Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot) Ersatz für 1. 3. 42 mit Ergänzung der Bezeichnung	2016a (W)	Sd. Stb. Neapel v. 1. 9. 42 entfällt
806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot) v. 1. 3. 42 entfällt	2016b (W)	Abt. für Afr. Trsp. v. 1. 9. 42 entfällt
807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt. v. 1. 11. 41 entfällt	2208b (W)	Wehrm. Ortskdr. Sofia v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 10. 42
812	Nachr. Führ. Dt. Heer. Miss. Slowakei v. 1. 3. 42 entfällt	6023	le. Jäg. Ausb. Kp. Jäg. Ausb. Btls. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 7. 42
820	Nachr. Zg. (mot) Führ. Hpt. Qu. v. 1. 9. 41 entfällt	6023a	le. Jäg. Ausb. Kp. (mot) Jäg. Ausb. Btls. (mot) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
824	Betreuungsgr. R (mot) v. 1. 2. 41 entfällt	6046	schw. Inf. Panz. Jäg. Ausb. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
830 (Lw)	Ldw. Fsp. Kp. v. 1. 3. 42 entfällt	6055	Stb. Ausb. Kp. Jäg. Ausb. Btls. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 7. 42
842	Nachr. Kp. c (mot) v. 1. 3. 42 entfällt	6080	schw. Jäg. Ausb. Kp. Jäg. Ausb. Btls. v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 7. 42
864	Fu. Kp. M. i. G. v. 1. 10. 41 entfällt	6080a	schw. Jäg. Ausb. Kp. (mot) Jäg. Ausb. Btls. (mot) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
897a	feste Briefst. St. M. i. G. v. 1. 10. 41 ent- fällt	6218	Stb. Lehr- und Ausb. Abt. Sfl. Art. v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
904	Stb. Panz. A. Nachr. Abt. v. 1. 3. 42 entfällt	6219	Stb. Battr. Lehr- und Ausb. Abt. Sfl. Art. v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
943	Fu. Kp. z. b. V. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt	6220	Lehr- und Ausb. Battr. le. Feldhaub. 18/2 (Sfl.) v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1053	schw. Werkst. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung	6222	Lehr- und Ausb. Battr. schw. Feldhaub. 18/1 (Sfl.) v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung
1081a	Kraftf. Pk. Ost v. 1. 2. 41 entfällt	6725	Stb. Ers. Btls. 600 v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1082	Kraftf. Pk. Ost v. 1. 4. 43 Neuerscheinung	6727	Ers. Kp. Ers. Btls. 600 v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1120a	schw. Gesch. Kp. (Sfl.) (6 s. J. G.) v. 16. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung (Änderung der Bezeichnung)	6729	Ers. Kp. (mot) Ers. Btls. 600 v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 1. 42 mit Änderung der Bezeichnung
1140	schw. Panz. Jäg. Kp. (9 oder 12 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung	7711a	Kraftf. Pk. a v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1176e	schw. Panz. Kp. e v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung	7711b	Kraftf. Pk. b v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
7711c	Kraftf. Pk. c v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung	761	15	Gen. Kdo. Panz. Kps. 1. 3. 42 Die durch Ausbringung der Korps- Veterinärstelle vorgenommene Ände- rung ist zu ergänzen: »...andernfalls ist der dienstälteste Div. Veterinär zugl. Korpsveteri- när«
7711d	Kraftf. Pk. d v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung			
7711e	Heim. Kraftf. Pk. Heer. Kraftf. Pk. e v. 1. 4. 41 entfällt	762	51	Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 Falls bei der Division mehr als 300 Pferde vorhanden sind, steht eine Gruppe IVc (zugl. Div. Vet.) in Stärke von 1 Vet. Offz. St. Gr. »B« und 1 Schreiber St. Gr. »M« zu. Von 600 Pferden an tritt ein weiterer Vet. Offz. St. Gr. »K« hinzu.
7720	Kraftf. Pk. Kp. z. b. V. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung			
8007	Winterkampfschule v. 3. 3. 43 Behelf, Ersatz für 1. 9. 42 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.			
8021	Kriegsakademie v. 1. 3. 43 Ersatz für 1. 3. 40 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.			
10 133c	Lehrkp. Winterkampfschule v. 3. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung	763	131h	Schütz. Kp. h 20. 1. 43 1 Beschlagschmied St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37b: 1 Beschlagzeugtasche für unber. Huf- beschlagpersonal, mit Inhalt Anf. Zeich. V 6501 Anlage V 531
10 1176	Panz. Lehrkp. »Tiger« v. 5. 3. 43 Behelf, Neuerscheinung			

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
759	11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. 1. 6. 42 zusätzlich zu Armee-Pionierführer: 1 Sachbearbeiter, Beamter des ge- hob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »K« Oberquartiermeister: 1 Mitarbeiter für Munition (W) St. Gr. »K« es entfallen: 1 Sachbearbeiter, Beamter des ge- hob. techn. Dienstes (Tiefbau- Techn.) St. Gr. »Z/K« beim Verb. Stb. für Landstr. Bau 1 Feuerwerker St. Gr. »O« beim O. Qu. (3. Planstelle)	764	173	Inf. Schallm. Tr. (Flachland) 1. 12. 42
				173b	Inf. Schallm. Tr. (mot) 1. 12. 42
				173c	Geb. Jäg. Schallm. Tr. 1. 12. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26 zusätzlich: 1 Zeltbeleuchtungsgerät Anl. A 2631 Anf. Zeich. 65010 unter Fortfall von 2 Einheitslaternen mit Zu- behör
			765	615	schw. Werf. Battr. (mot)
				617	Werf. Battr. (mot) Zusätzlich: 1 2. kl. Fernsprechrupp (mot) wie 1. es entfällt: 1 Tornisterfunktrupp f (mot)
			766	711c	Pi. Kp. c 1. 1. 43 Bei Gruppe Führer entfallen 2 schwere Granatwerfer
760	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. 1. 5. 42 zusätzlich zu Armee-Pionierführer: 1 Sachbearbeiter, Beamter des ge- hob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »K« zu Oberquartiermeister: 1 Mitarbeiter für Munition (W) St. Gr. »K« es entfällt: 1 Feuerwerker St. Gr. »O« beim O. Qu. (3. Planstelle)	767	815	Feldnachr. Kdtr. 1. 12. 42
				817	Fstgs. Nachr. Stb. 1. 12. 42 Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »K« umgewandelt.
			768	871	le. Nachr. Kol. a (mot) 1. 3. 42
				871a	le. Nachr. Kol. (mot) 1. 3. 42
				879	le. Geb. Nachr. Kol. (mot) 1. 3. 42
				991	le. Panz. Nachr. Kol. a 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Führers wird in »K« umgewandelt.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
769	1018	Straßentrsp. Gru. 1. 8. 42	774	1253 (K)	Nachsch. Kp. (K) Folgende Kriegsgefangenenstellen werden in Stellen für Hilfswillige umgewandelt: Gruppe Führer: 2 Schreiber (zugl. Dolmetscher) St. Gr. »G« 1 Sanitäter St. Gr. »G« 1.—4. Zug 1 Dienstgrad als Führer St. Gr. »G«
	1020 a	Kw. Kol. Kw. Trsp. Kp. z. b. V. 1. 6. 42			
	1035	Straßentrsp. St. 1. 8. 42 Bei Anfall weiteren Transportraums stehen die entsprechenden Kraftwagenfahrer und 2. Kraftwagenfahrer überplanmäßig zu. Die Stellen sind mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen oder Landeseinwohnern zu besetzen. Bei erheblichen Verstärkungen kann eine Erhöhung des Stammpersonals um Zivilhilfskräfte bei OKH Ch H Rüst u. BdE Gen d Mot beantragt werden.	775	1361	Kr. Trsp. Kp. 1. 2. 42
770	1034	Lag. Landeseinw. Straßentrsp. Ost 1.8.42 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« Die Zahl der Landeseinwohner kann beliebig erhöht werden. Bei erheblichen Verstärkungen kann eine Erhöhung des Stammpersonals um Zivilhilfskräfte bei OKH Ch H Rüst u. BdE Gen. d. Mot beantragt werden.		1362	Kr. Trsp. Kp. (mot) 1. 2. 42
				1362 (Trop)	Kr. Trsp. Kp. (mot) (Trop.) 1. 1. 42 Es sind je Kr. Trsp. Kp. zuständig: 4 Dienststempel mit der Bezeichnung »Dienststelle Feldpostnummer«
771	1035	Straßentrsp. St. 1. 8. 42 Zusätzlich K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 1 Luftpumpenapparat (Antrieb Benzin oder Elektromotor bis 3 PS) mit Reifenfüll- und Prüfapparat und Zubehör.	776	2021	Gru. geh. F. Pol. 1. 3. 42 zusätzlich: 1 kleine Feldküche (Hf. 12 oder Hf. 14) ohne Vorderwagen
			777	2092	Stb. Heer. Betreuungsabt. 1. 3. 42
772	1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« 10. 1. 43		2096	Heer. Betreuungskp. 1. 3. 42 Befindet sich die Einheit im Heimatkriegsgebiet, stehen Sanitätsoffz. und San. Dienstgrade auf der Planstärke der zuständigen Sanitätsabteilung.
	1177	m. Panz. Kp. »Panther« 10. 1. 43	778	2281	Gr. Heer. Baudienst. 1. 4. 42 zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«
	1185a	Panz. Werkst. Zg. »Panther« 10. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 4 Wagenheber, hydraulisch (Hebekraft 30 t) 2 Wagenheber, hydraulisch (Hebekraft 30 t) 4 Wagenheber, hydraulisch (Hebekraft 30 t) 1 Zelt für Kfz. Instandsetzung 26 × 13 m, Anf. Zeichen K 19400, Anlage K 5608; K. St. N. und K. A. N. zusätzlich: 1 Anhänger (mehrachs.) (3 t), offen, für Zeltverlastung	779	5009	Gen. Kdo. Res. Kp. 1. 1. 43 zusätzlich: 1 Mann für Vorschriftenverwaltungsstelle St. Gr. »M«
			780	6070	Inf. Nbl. Werf. Ers. Zg. .1. 1. 43 Die Benennung muß lauten: Inf. Nbl. Werf. Ausb. Zg.
773	1216 (K)	Stb. Nachsch. Btls. (K) 1. 1. 43 Die Stellen von 2 Hilfsärzten und 2 Dolmetschern (Kriegsgefangene) werden in mit Hilfswilligen zu besetzende Stellen umgewandelt, erstere St. Gr. »Z«, letztere St. Gr. »G«	781	6278	Lehr- und Ers. Battr. Grundstufenmeßtr. 1. 7. 42 zusätzlich: 2 Angestellte (männl. od. weibl.) für Grundstufenkartei, Verg. Gr. VII/VIII TO. A. 1 Schreibmaschine
			782	6550	Panz. Gren. Ausb. Kp. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 4 Satz Fu. Gerät für Feldfunksprecher b, Anlage N 2028, Anf. Zeich. N 10881 2 Satz Funkgerät für Feldfunksprecher f, Anlage N 2032, Anf. Zeich. N 10883 3 Satz Funksprechgerät f, Anlage N 1963, Anf. Zeich. N 10922 oder 3 Satz Funksprechgerät a, Anlage N 1960, Anf. Zeich. N 10888

Lfd Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
783	6555	Gesch. Ausb. Kp. (mot Z) 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 2 Satz Funkgerät für Feldfunk-sprecher b, Anlage N 2028, Anf. Zeich. N 10881 3 Satz Funksprechgerät f, Anlage N 1963, Anf. Zeich. N 10922 oder 3 Satz Funksprechgerät a, Anlage N 1960, Anf. Zeich. N 10888
784	6557	Ausb. Kp. für Pi. Zg. (mot) 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 2 Satz Fu. Gerät für Feldfunk-sprecher b, Anlage N 2028, Anf. Zeich. N 10881 2 Satz Fu. Gerät für Feldfunk-sprecher f, Anlage N 2032, Anf. Zeich. N 10883
785	6591	Nachr. Ausb. Kp., Panz. Gren. Ausb. Rgts. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Fu. Gerät Fu 5 SE 10 U, Anlage N 1833, Anf. Zeich. N 10855 3 Satz Fu. Gerät für Torn. Fu. Tr. g, Anlage N 1180, Anf. Zeich. N 10843 4 Satz Fu. Gerät für Feldfunk-sprecher b, Anlage N 2028, Anf. Zeich. N 10881 2 Satz Fu. Gerät für Feldfunk-sprecher f, Anlage N 2032, Anf. Zeich. N 10883 3 Satz Funksprechgerät f, Anlage N 1963, Anf. Zeich. N 10922 1 Satz Funkzubehör für Panzer-funkwart, Anlage N 2160, Anf. Zeich. N 10979
786	8319	Festgs. Lehrabt. 1. 1. 43 K. St. N. zusätzlich: 2 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 1 Pferdepfleger St. Gr. »M« 2 zweispg. landesübl. Fahrzeuge mit je 2 le. Zugpferden 2 Reitpferde 30 Fahrräder

Druckfehlerberichtigung:

H. M. 43 Ziff. 157 lfde. Nr. 614 Ia I in Ia T

H. M. 43 Ziff. 93 lfde. Nr. 589 2201 (V) in 2202 (V)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 43

— 11472/43 — AHA V.

288. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

Die Deckblattnummern 74 bis 122 vom 8. 3. 1943 für die Anlagenbände A H (Heer) betr. die Anlagen:

J 432, J 433, J 547, J 548, J 550, J 919, J 931, J 932, J 934, J 935, J 3493, J 3500, J 4716, J 4761, A 17, A 18, A 20, A 146, A 148, A 203, A 204, A 208, A 813, A 825, A 830, A 3816, A 5503, Ch 231, Ch 233, Ch 236, Ch 238, Ch 401, P 2357, N 1023, N 1069, N 1080, N 1090, N 1581, N 3355, N 3700, N 4281, S 2308, Hm 1220, L 6016.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständige Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W-Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 43

— 72/88 — AHA V/St A N (IV g).

289. Sollkürzungen in Anlagen zur A. N. (Heer).

Es fallen fort in:

Anlage F 390:

- 1 Kettenglied (Anf. Zeichen: H 1108),
- 1 Knopfriemen (zum vorderen Scherband) (Anf. Zeichen: H 197),
- 1 Vorhängesicherheitsschloß mit Kette (Anf. Zeichen: U 1727).

Anlage F 391:

- 4 Knopfriemen (Anf. Zeichen: H 197),
- 1 Vorhängesicherheitsschloß mit Kette (Anf. Zeichen: U 1727),
- 6 Vorstecker (hakenförmige) (Anf. Zeichen: H 201).

Anlage F 393:

- 4 Knopfriemen (Anf. Zeichen: H 197),
- 1 Vorhängesicherheitsschloß mit Kette (Anf. Zeichen: U 1727),
- 6 Vorstecker (hakenförmige) (Anf. Zeichen: W).

Anlage F 601:

- 1 Flüssigkeitsmaß für 0,2 l (Anf. Zeichen: U 382),
- 1 Flüssigkeitsmaß für 1 l (Anf. Zeichen: U 384),
- 2 Schlosserhammer 500 g, mit Stiel (Anf. Zeichen: R 4586),
- 2 Kneifzangen (Anf. Zeichen: R 4403).

Anlage F 605:

- 1 Büchse, viereckig, mit Klemmdeckel (Anf. Zeichen: U 284),
- 1 Kasten »Gemüsekonserven« (Anf. Zeichen: H 10684),
- 2 Büchsenöffner (Anf. Zeichen: H 10711).

Anlage F 611:

- 2 Büchsenöffner (Anf. Zeichen: H 10711),
- 1 Büchse, viereckig, mit Klemmdeckel (Anf. Zeichen: U 284).

Anlage F 625 und

Anlage F 627:

- 1 Auftritt (Anf. Zeichen: H 10835),
- 4 Knopfriemen (Anf. Zeichen: H 197),
- 1 Vorhängesicherheitsschloß (Anf. Zeichen: U 1727).

Anlage F 845:

- 1 Untersatz für Platteisen (Anf. Zeichen: U 36).

Berichtigung der Anlagen erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 43
— 72/88 (Ha 24/13) — AHA V/StAN (IV).

290. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An die Kdo. Beh. (außer Kdo. Div.) und Offz. Schulen ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

D (Luft) 1220/1 Panzererkennung aus der Luft
N. f. D. Teil I, Die sowjetrussische Panzerwaffe. Vom 9. 12. 1942.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

291. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 651/46 N. f. D.	Panzerkampfwagen II, Ausführung J. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell 30. 11. 42
2.	Deckblatt-Nr. zur D-Nr.
	98—104 60/1 +
	21 94 +
	5 487 +

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 443/2a	Kalibereinheiten der Artilleriemunition für deutsche Geschütze 1. 1. 43
444/2839 N. f. D.	Die Munition des 28/32 cm Nebelwerfers 41, schweren Wurfrahmens 40 am gep. Zgkw., schweren Wurfgeräts 40, schweren Wurfgeräts 41 1. 1. 43
496/12 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 896 vom 1. 11. 42 für eine Battr. 10 cm Kan. (4Gesch.) (mot Z) mit s. 10 cm K. 18 (Kzg.) K. A. N. 454 und 457 Artilleriemunition 1. 11. 42
496/19 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 976 vom 1. 1. 43 für eine Battr. 17 cm K. in Mrs. Laf. (3 Geschütze) Artilleriemunition 1. 1. 43
496/25 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 1075 vom 1. 9. 42 für eine Batterie 21 cm Kanonen 39/40 (zu 2 Geschützen) (mot Z). K. A. N. 477 Artilleriemunition 1. 9. 42
496/29 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 852 vom 1. 1. 43 für eine Sturmgeschützatterie (mot) mit 7,5 cm Sturmkanone 40 zu 6 oder 9 Geschützen K. A. N. 446, 446a Artilleriemunition 1. 1. 43
652/36 N. f. D.	7,5 cm Pak 40/3 auf Sfl 38 Vorläufige Gerätbeschreibung zum Aufbau mit Beladeplan 15. 1. 43
1007 1 N. f. D.	Die Funk- und Bordsprechanlage im Pz. Bef. Wg. Ausf. J u. K 3. 2. 43
1115/1+	vom 15. 12. 42

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die D 652/36 und D 1007/1 sind auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

2. Deckblätter.

Deckbl. Nr. 1—33 zur D 1/2 — Verzeichnis der N. f. D. Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät« 1. 8. 42

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Umwandlung einer N. f. D.-Vorschrift in eine offene Vorschrift.

Die D 1001/5 — Vorläufiges Verzeichnis der (N. f. D.) Mustersammlung von Druckvorschriften im Heereswaffenamt — Vorschriftenabteilung. Band 5 (Tschechische Vorschriften) 15. 5. 39

ist ab sofort als »offen« zu behandeln.

Auf dem Umschlag und der Titelseite ist »Nur für den Dienstgebrauch« und auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

D. Es treten außer Kraft:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. D 226/1 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen Heft 1 Panzerjäger (einschl. Infanteriewaffen) 1. 6. 41
D 226/2 N. f. D.	Heft 2 Panzer 1. 6. 41
D 226/4	Heft 4 Flak Artillerie (Heer und Luftwaffe) 1. 6. 41

Sie werden ersetzt durch H. Dv. 469/3a — /3e.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
2. D 443/2a N. f. D.	Kalibereinheiten der Artilleriemunition für deutsche Geschütze 1. 5. 41
D 496/12 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer 896 und 898 vom 1. 3. 42 für eine Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) mit s. 10 cm K. 18 (Kzg) Artilleriemunition 1. 5. 42
D 496/19 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 976 vom 1. 11. 41 für eine Battr. 47 cm K. in Mrs. Laf. (3 Geschütze) Artilleriemunition 1. 6. 42
D 1115/1+	— vom 20. 4. 41

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

292. Ausgabe von Deckblättern.

5. Deckblattfolge zur Kriegssoll (Heer) an Vorschriften. Heft 12: Mil. Verw der besetzten Gebiete: Kdo.-Behörden und höhere Stäbe, Verwaltungseinheiten, Besatzungstruppen o. D.

- Deckblatt Nr. 4 zur Vorläufige Schußtafel f. d. H. Dv. 119/406 10,5 cm K. 29 (p) (poln. Munition) Vom Febr. 40

- Deckblatt Nr. 3 und 4 zur Vorläufige Schußtafel f. d. H. Dv. 119/638 24 cm K. (E) 557 (f) Vom Juli 42

- Anhang 3 — Bedienungsanleitung: T-Mine 35 (Stahl) mit T-Minenzünder 42, T-Mine 42 mit T-Minenzünder 42 und T-Mine (Pils) 43 mit T-Minenzünder 42 Vom 1. 2. 43

- zur H. Dv. 220/4b A. V. Pi. Teil 4b: Minen und Zünder Vom 1. 10. 39

- Deckblatt Nr. 23 und 24 zur H. Dv. 225/3 Zielbau- und Sicherheitsbest. f. Schießen aller Waffen. Teil 3: Zahlenangaben für Abspermaße Vom 29. 8. 38

- Deckblatt Nr. 2 zur All. Pz. Abw. — Heft 2a: H. Dv. 469/2a Pz. Erk. Dienst Sowjet-Rußland Vom 27. 1. 42

- Deckblatt Nr. 1 und 2 zur All. Pz. Abw. — Heft 3a: H. Dv. 469/3a Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger — Vom 2. 2. 42

- Deckblatt Nr. 19 zur Ausbildungsvorschrift für L. Dv. 400/3b die Flakartillerie (A. V. Flak), Einzelausbildung. Heft 3b: Ausbildung an der 10,5 cm Flak 39 mit Anhang, Ausbildung an der 10,5 cm Flak 38 Vom Nov. 41

- Deckblatt Nr. 9 zur Einzelausbildung an dem D (Luft) 1451 französ. Kommandogerät »Aufière« Modell 1932 und Modell 1932/39 Vom Sept. 41

Die Deckblätter sowie der Anhang zu lfd. Nr. 4 sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 und 3 sind anzufordern:

- vom Feldheer:
 - von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen (FVSt),
 - von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät;
- vom Ersatzheer:
 - von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
 - von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung des Anhangs zu lfd. Nr. 4 und der Deckblätter zu lfd. Nr. 5, 6 und 7 erfolgt:

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.),
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt.).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt 35/3 über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 8 und 9 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

293. Berichtigungen.

A.

In der Bekanntmachung H. M. 1943, Nr. 244 ist in Ziff. 1a hinter »Nr.« einzusetzen = 208.

O. K. H., 10. 3. 43
B 31 d
1800/43 II. Ang. Tr Abt (Id).

B.

— H. M. 1943 Nr. 13. Übersicht über die jahrgangsmäßige Gliederung des Heeres. —

Bezug Absatz E (Tropeneinheiten) ist wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr. 1

Spalte: Ersatz durch Geb. Jahrg.:
streiche: »tdf. 14 und jünger«,
setze: »tdf. 10 und jünger«.

Lfd. Nr. 2

Spalte: Ersatz durch Geb. Jahrg.:
streiche: »tdf. 13 und älter (Schwerpunkt 08 bis 13)«,
setze: »tdf. 09 und älter (Schwerpunkt 06 bis 09)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 43
— 7821/43 — Tr Abt (IIa).

C.

In den H. M. 1943 S. 134/135 Nr. 205 — Ausgabe von Deckblättern — lfd. Nr. 22 ändere das Datum »25. 4. 1942« um in »24. 5. 1942«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Feldpostnummer)

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. R.) zum nächsthöheren Dienstgrad (nicht für Offz. z. V.)

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum: Jetziger Dienstgrad:

Rangdienstalter: Teilnahme am Kriege 1914/18 von

bis zum Offizier befördert am:

Friedenstruppenteil: Wehrbezirkskommando:

Nur für Ersatzheer: Tauglichkeitsgrad?

Bei San.- bzw. Vet.-Offz.: Zeitpunkt, zu dem das Abschlußzeugnis für die Berechtigung zum ärztlichen
(zahnärztl. bzw. tierärztl.) Studium erworben wurde:

Datum der Bestallung als Arzt (Zahnarzt, Tierarzt):

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939 (in welchen Stellen verwendet? Lückenlose Angaben über Art und
Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn):

In welcher Stellengruppe gemäß K. St. N. und seit wann:

Seit wann bzw. wie lange uk-gestellt oder entlassen:

Teilnahme an welchen Feldzügen im jetzigen Kriege¹⁾:

Verliehene Auszeichnungen im jetzigen Kriege:

Wird vorgeschlagen gemäß Beförderungsverfügung Nr. Abschn. Ziffer

zur Beförderung zum:

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst. Batl. usw. Kdr.)

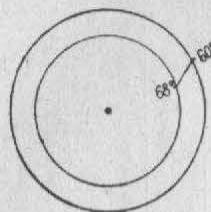
.....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)

¹⁾ Keine einzelnen Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen.

Beispiel:



Ablenkungstafel für $\frac{\text{Führer-}}{\text{Orter-}}$ Kompaß 38

Kfz. Typ	WH	Einheit:
----------	----	----------

aufgestellt durch:

am:

Verteilung der beweglichen Eisenteile
einschl. Ladegut:

Eingestelltes Erdziel:

Magnetischer Richt. W.:

Marschrichtgs.-Zahl von Ma. N. aus	Kompaß- zahl	Ab- lenkung	Marschrichtgs.-Zahl von Ma. N. aus	Kompaß- zahl	Ab- lenkung
vor der Ausgleichung			nach der Ausgleichung		
magn. N.			magn. N.		
„ O			„ O		
„ S			„ S		
„ W			„ W		

Kreisfahrt nach der Ausgleichung

[illegible]

Vordruck Nr. 801

Marschrichtungszahl von Ma. N. aus — Kompaßzahl = Ablenkung